RECHTSGRUNDLAGEN.
WAHLORDNUNG.
KANDIDIERENDEN.
BENACHRICHTIGUNG.
ERGEBNISSEN.
MIR.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN





Gemeindewahlen 2024

Hinweis:

In Bezug auf die Kirchenverfassung ist ein Änderungsgesetz in Planung, welches auf der Gesamtsynode am 23./24. November 2023 beraten und beschlossen werden soll. Im Fall einer entsprechenden Beschlussfassung sind auch Rechtsgrundlagen, die die Gemeindewahlen betreffen, tangiert.

Inhaltsverzeichnis

I. INFORMATIONEN

Fris	stenplan (1)	4
Kuı	rzübersicht für den Wahlvorstand (2)	. 10
Hin	weise für den Wahlvorstand zum Ablauf des Wahltages (3)	. 16
Beispiele und Definitionen zum Gemeindewahlrecht (4)		. 18
п	GESETZE	
	GESETZE	
Kir	chenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 22. November 2019 (5)	. 25
Ge	meindewahlgesetz vom 29. April 2017 (6)	. 64
III.	FORMULARE (MUSTER)	
A.	Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste, die Aufforderung zur	
	Einreichung von Wahlvorschlägen und die Möglichkeit der Briefwahl	
B.	Bereitschaftserklärung	. 81
C.	Wahlaufsatz	. 82
D.	Stimmzettel	. 84
E.	Stimmzettel für die Wahl ohne Gegenkandidaten	. 85
F.	Briefwahlschein	. 86
G.	Bekanntmachung des Wahltermins und des Wahlaufsatzes	. 88
Н.	Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung	. 91
l.	Verhandlungsniederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses	. 96
J.	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	107
K.	Zähllisten	110
L.	Verpflichtungserklärung Datengeheimnis Hauptberufliche	111
M.	Verpflichtungserklärung Datengeheimnis Ehrenamtliche	116

. INFORMATIONEN

	1	
Bis zum 1. November 2023	Zahl der zu wählenden Kirchenäl- testen / Presbyter und Presbyterin- nen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen feststellen	§ 2 Gemeindewahlgesetz
	Entscheidung des Kirchenrates / Presbyteriums, ob die Kirchenge- meinde in Wahlbezirke und Stimm- bezirke aufgeteilt werden soll, wenn ja, wie viele Kirchenälteste / Presbyter / Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter oder Gemein- devertreterinnen in jedem Wahlbe- zirk zu wählen sind	§ 8 und 9 Gemeindewahlgesetz
	Briefwahl ist generell zugelassen. Die Anzahl der Briefwahlunterla- gen ist dem Landeskirchenamt mit- zuteilen	§ 22 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	Aufstellung der Wählerlisten - die Wählerlisten werden Ihnen von der Abteilung Meldewesen ohne Auf- forderung übersandt	§ 10 Gemeindewahlgesetz
	Die Wahlbenachrichtigungskarten werden kostenlos produziert und bei der Post eingeliefert. Die anfal- lenden Portokosten werden von der Landeskirche übernommen	
	Gegebenenfalls Antrag beim Moderamen der Gesamtsynode stellen	
	 auf Genehmigung eines ande- ren Wahltages 	§ 6 Gemeindewahlgesetz
	Gegebenenfalls Antrag beim Moderamen des Synodalverbandes stellen	
	 auf Genehmigung einer von der Kirchenverfassung abwei- chenden Zahl der Gemeinde- vertreter und Gemeindevertre- terinnen 	§ 37 Abs. 1 Kirchenverfassung

14. Januar 2024 (spätestens!)	Wählerliste wird bis zum 9. März auslegt	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	Erste Abkündigung zu den Wah- len im Gottesdienst mit Hinweis auf	
	> die Auslegung der Wählerliste	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	 Antragstellung zur Berichti- gung der Wählerliste 	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	 Einreichen der Wahlvor- schläge 	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	> Briefwahl	
21. Januar 2024	Zweite Abkündigung zu den Wahlen im Gottesdienst mit Hin- weis auf	
	> die Auslegung der Wählerliste	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	 Antragstellung zur Berichti- gung der Wählerliste 	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	 Einreichen der Wahlvor- schläge 	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	> Briefwahl	
28. Januar 2024 (24:00 Uhr)	Ende der Frist	
	 zur Antragstellung der Berichtigung der Wählerliste 	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	zum Einreichen von Wahlvor- schlägen	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
bis 4. Februar 2024	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Kirchenrat / das Presbyterium	§ 13 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	Benachrichtigung der abgelehnten Bewerber	§ 13 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz
	Wahlvorschläge des Kirchenrates / Presbyteriums	§ 13 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	Aufforderung der Vorgeschlagenen zur Bereitschaftserklärung durch den Kirchenrat / das Presbyterium	§ 14 Gemeindewahlgesetz
11. Februar 2024 (24:00 Uhr)	Ende der Frist zur Abgabe der Bereitschaftserklärung	§ 14 Gemeindewahlgesetz
ab dem 12. Februar 2024	Bildung des Wahlaufsatzes	§ 15/16 Gemeindewahlgesetz
	Bildung des Wahlvorstandes	§ 19 Gemeindewahlgesetz

ab dem 13. Februar 2024	Herstellung der Stimmzettel Bitte Formzwang beachten	
ab dem 14. Februar 2024 (spätestens ab dem 25. Februar 2024)	Ausgabe der Briefwahlunterlagen auf Antrag	§ 22 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz
25. Februar 2024 (spätestens)	Erste Bekanntgabe des Wahlauf- satzes, der Wahlzeit, des Wahlortes, der Kandidaten und der Möglichkeit der Briefwahl	§ 17 Gemeindewahlgesetz
3. März 2024	Zweite Bekanntgabe des Wahlauf- satzes, der Wahlzeit, des Wahlortes, der Kandidaten und der Möglichkeit der Briefwahl	§ 17 Gemeindewahlgesetz
8. März 2024 (24:00 Uhr)	Ende der Antragsfrist für die Ausgabe der Briefwahlunterlagen, wenn sie per Post versandt werden sollen	
9. März 2024 (24:00 Uhr)	Ausgabe der letzten Briefwahlunter- lagen per Bote Wählerliste wird endgültig geschlos- sen	§ 11 Abs. 6 Gemeindewahlgesetz
10. März 2024 WAHLTAG!	Der Wahlvorstand fertigt nach Fest- stellung des Wahlergebnisses eine Verhandlungsniederschrift an	§ 24 Gemeindewahlgesetz
	stellung des Wahlergebnisses eine	§ 24 Gemeindewahlgesetz § 25 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
WAHLTAG!	stellung des Wahlergebnisses eine Verhandlungsniederschrift an Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kirchenrat / das Presbyterium	
WAHLTAG! bis 13. März 2024	stellung des Wahlergebnisses eine Verhandlungsniederschrift an Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kirchenrat / das Presbyterium Benachrichtigung der Kandidaten Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Gottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerde-	§ 25 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz § 25 Abs. 4 Gemeindewahlgesetz
WAHLTAG! bis 13. März 2024 17. März 2024 24. März 2024 (24:00 Uhr)	stellung des Wahlergebnisses eine Verhandlungsniederschrift an Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kirchenrat / das Presbyterium Benachrichtigung der Kandidaten Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Gottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht Ende der Wahlbeschwerdefrist beim	§ 25 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz § 25 Abs. 4 Gemeindewahlgesetz § 26 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz

bis zum 21. April 2024 (spätestens)	Wahl der Abgeordneten einer jeden Kirchengemeinde zur Synode des Synodalverbandes (durch Kirchenrat / Presbyterium und Gemeindevertre- tung).	§ 39 Abs. 1 Ziff. 1 Kirchenverfassung
	Neue Vorsitzregelung im Kirchenrat / Presbyterium	§ 28 Abs. 1 Kirchenverfassung
	Neue Kirchmeisterregelung	§ 26 Kirchenverfassung
	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Landeskirchenamt	Formular I (Verhandlungsniederschrift zur Feststellung des Wahlergebnis- ses)
	Einige Kirchenräte / Presbyterien haben Mitglieder, die nur mit beratender Stimme dem Kirchenrat / Presbyterium angehören	§ 11 Abs. 5 Kirchenverfassung in Verbindung mit § 41 Pfarrdienst- ausführungsgesetz
	Berufungen von zusätzlichen Kirchenältesten, Presbytern und Presbyterinnen sowie Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen	§ 11 Abs. 3 Kirchenverfassung
	Bildung von Ausschüssen	
bis zum 19. Juni 2024 (spätestens) ACHTUNG: Sommerferien in Niedersachsen vom 24. Juni 2024 bis zum 2. August 2024	Wahlen der Abgeordneten der Synoden der Synodalverbände für die Gesamtsynode	
	Wahl eines oder einer Beauftragten für die Jugendarbeit im Synodalver- band und die Benennung eines Aus- schusses für die Jugendarbeit im Synodalverband	
	Wahl von zwei Synodalen in die Frauenarbeitsgemeinschaft des Sy- nodalverbandes	
Bis zum 29. August 2024 (spätestens)	Versand der Einladung an die Syno- dalen zur 1. Tagung der VII. Ge- samtsynode	
26. / 27. September 2024	Einberufung der 1. Tagung der VII. Gesamtsynode	

Falls Wahlbeschwerde eingelegt wurde, verschieben sich die Termine ab dem 25. März 2024 folgendermaßen:

7. April 2024 (spätestens)	Ende der Entscheidungsfrist des Moderamens des Synodalverban- des	§ 26 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz
14. April 2024 (spätestens)	Ende der weiteren Beschwerdefrist innerhalb einer Woche nach Zu- stellung der Entscheidung beim Moderamen der Gesamtsynode	§ 26 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
21. April 2024	Einführung der Gewählten	
ab dem 22. April 2024 (frühestens)	Nachwahl für Ausgeschiedene und in den Kirchenrat gewählte Gemeindevertreter	§ 28 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 6 Kir- chenverfassung
	Wahl der Abgeordneten einer jeden Kirchengemeinde zur Synode des Synodalverbandes (durch Kirchenrat / Presbyterium und Gemeindevertretung).	§ 39 Abs. 1 Ziff. 1 Kirchenverfassung
	Neue Vorsitzregelung im Kirchenrat / Presbyterium	§ 28 Abs. 1 Kirchenverfassung
	Neue Kirchmeisterregelung	§ 26 Kirchenverfassung
	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Landeskirchenamt	Formular I (Verhandlungsniederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses)
	Einige Kirchenräte / Presbyterien haben Mitglieder, die nur mit bera- tender Stimme dem Kirchenrat / Presbyterium angehören	§ 11 Abs. 5 Kirchenverfassung in Verbindung mit § 41 Pfarrdienst- ausführungsgesetz
	Berufungen von zusätzlichen Kirchenältesten, Presbytern und Presbyterinnen sowie Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen	§ 11 Abs. 3 Kirchenverfassung
	Bildung von Ausschüssen	

bis zum 26. Juni 2024 (spätestens) ACHTUNG: Sommerferien in Niedersachsen vom 24. Juni 2024 bis zum 2. August 2024	Wahlen der Abgeordneten der Sy- noden der Synodalverbände für die Gesamtsynode	
	Wahl eines oder einer Beauftragten für die Jugendarbeit im Synodalverband und die Benennung eines Ausschusses für die Jugendarbeit im Synodalverband	
	Wahl von zwei Synodalen in die Frauenarbeitsgemeinschaft des Synodalverbandes	
bis zum 29. August 2024 (spätestens)	Versand der Einladung an die Sy- nodalen zur 1. Tagung der VII. Ge- samtsynode	
26. / 27. September 2024	Einberufung der 1. Tagung der VII. Gesamtsynode	

Kurzübersicht für den Wahlvorstand

Ernennung eines Wahlvorstandes (§ 19 Gemeindewahlgesetz)

Bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes ernennt der Kirchenrat/das Presbyterium aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens drei Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende, Schriftführer oder Schriftführerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Zwischen den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Kandidaten darf kein nahes Verwandtschaftsverhältnis bestehen; dies gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen den Gemeindeorganen nicht anzugehören.

Aufgaben

Die Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist es,

- für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen und das Hausrecht auszuüben (§ 20 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz)
- die Wahlbriefe entgegenzunehmen, die während der Wahlhandlung abgegeben werden (§ 22 Abs. 7 Gemeindewahlgesetz)
- die Wahl für geschlossen zu erklären (§ 21 Abs. 8 Gemeindewahlgesetz)

Die Aufgabe der Schriftführerin oder des Schriftführers ist es,

 vor Herausgabe eines Stimmzettels den Namen des Wählers oder der Wählerin festzustellen und die Wahlbeteiligung zu vermerken (§ 21 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz)

Die Aufgabe des Wahlvorstandes ist es,

- für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen und das Hausrecht auszuüben (§ 20 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz)
- vor Beginn der Wahlhandlung festzustellen, dass die Wahlurne leer ist (§ 21 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz)
- die Stimmzettel auszugeben (§ 21 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz)
- die Stimmen auszuzählen (§ 20 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz)
- die Verhandlungsniederschrift zu unterzeichnen (§ 24 Abs.1 Gemeindewahlgesetz)

Wahlhandlung

Für die Wahlhandlung am 10. März 2024 sind mindestens zwei Stunden vorzusehen (§ 21 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz). In dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein (§ 20 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz). Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und ist berechtigt, Personen, die trotz Ermahnung den gesetzmäßigen Wahlablauf stören, aus dem Wahlraum zu weisen; er hat insoweit das Hausrecht.

Betritt ein Wähler oder eine Wählerin den Wahlraum, so hat zunächst der Schriftführer oder die Schriftführerin den Namen des Wählers oder der Wählerin in der Wählerliste festzustellen und die Wahlbeteiligung zu vermerken. Der Wähler oder die Wählerin erhält dann von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel (§ 21 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz). Damit die Wähler und Wählerinnen den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können, sind entsprechende Vorrichtungen zu schaffen (§ 21 Abs. 4 Gemeindewahlgesetz).

Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er oder sie wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenälteste/Presbyter und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Bei einer Wahl ohne Gegenkandidaten gilt § 16 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet, Zusätze gemacht sind oder keine Stimmabgabe enthalten ist, ist der Stimmzettel ungültig (§ 21 Abs. 5 Gemeindewahlgesetz). Nachdem der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er oder sie ihn verdeckt in die Wahlurne (§ 21 Abs. 7 Gemeindewahlgesetz). Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist nicht zulässig. Der Wähler oder die Wählerin darf sich jedoch eines Helfers oder einer Helferin bedienen, wenn er oder sie den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag (§ 21 Abs. 6 Gemeindewahlgesetz). Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler oder Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen (§ 21 Abs. 8 Gemeindewahlgesetz).

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getauften Gemeindeglieder.

Das Wahlrecht eines Gemeindegliedes kann durch Beschluss des Kirchenrates / Presbyteriums für ruhend erklärt werden, solange das Gemeindeglied

- 1. nach § 22 der Kirchenverfassung von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen ist,
- 2. trotz Mahnung des Kirchenrates / Presbyteriums und Androhung des Wahlrechtsentzuges
 - a. durch sein Verhalten die Verkündigung der Gemeinde unzumutbar belastet,
 - b. durch Wort oder Tat die Zerstörung der Gemeinde anstrebt,
 - c. kirchliche Pflichten nach § 9 Kirchenverfassung nicht erfüllt.

Wahlzeit

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenrat / Presbyterium festzusetzenden, mindestens zwei Stunden dauernden Wahlzeit statt. Die Wahlzeit ist für Wahlbezirke einheitlich festzulegen. Während der Dauer der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

Wahlstatistik

Bei diesen Gemeindewahlen ist wieder eine Analyse der Wahl und Wahlbeteiligung vorgesehen. Möglichst frühzeitig sollen erste Ergebnisse veröffentlicht werden. Alle Kirchengemeinden werden aufgefordert, unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen die Daten an das Landeskirchenamt zu melden.

Auszählung der Stimmen (§ 23 Gemeindewahlgesetz)

Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung. Die vom Kirchenrat / Presbyterium übermittelten Wahlbriefe und die während der Wahlhandlung entgegengenommenen Wahlbriefe werden geöffnet, die Wahlscheine werden entnommen und daraufhin geprüft, ob der oder die im Wahlschein genannte Wähler oder Wählerin in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 22 Abs. 5 Gemeindewahlgesetz abgegeben hat. Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler oder die Wählerin in der Wählerliste des Stimmbezirks eingetragen, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge sind nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne zu entnehmen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und mit der Zahl der Stimmenabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Abweichungen müssen in der Verhandlungsniederschrift protokolliert werden. Sie sind, soweit möglich, zu begründen.

Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenen bzw. beim Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten die auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gezählt

Verhandlungsniederschrift (§ 24 Gemeindewahlgesetz)

Der Ablauf der Wahlverhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen werden alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenrat / Presbyterium übergeben.

Das Muster der Verhandlungsniederschrift ist bei den Formularen unter dem Punkt I zu finden.

Wahlergebnis (§ 25 Gemeindewahlgesetz)

Der Kirchenrat / Das Presbyterium stellt innerhalb von drei Tagen nach dem Wahltag aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 11 Abs. 4 der Kirchenverfassung (Nahe Verwandte) bestehen, ist nur diejenige Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Wird ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene gleichzeitig in den Kirchenrat / das Presbyterium und in die Gemeindevertretung gewählt, ist die Wahl in die Gemeindevertretung gegenstandslos.

Die Namen der Gewählten werden der Kirchengemeinde in dem auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 26 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

Stimmzettel (§ 18 Gemeindewahlgesetz)

Die Stimmzettel lässt der Kirchenrat / das Presbyterium herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat.

Die Stimmzettel sind verschiedenfarbig für die Kirchenratswahl / Wahl zum Presbyterium und die Wahl zur Gemeindevertretung und für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

Je ein Stimmzettelmuster für die Wahl zum Kirchenrat / Presbyterium und zur Gemeindevertretung ist im Wahlraum an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Die Muster der Stimmzettel sind bei den Formularen unter den Punkten D und E zu finden.

Wahlurne

Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Wahlhandlung fest, dass die Wahlurne leer ist (§ 21 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz).

Nach Beendigung der Wahlhandlung entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge der Briefwahl der Wahlurne (§ 23 Abs. 5 Gemeindewahlgesetz).

Wahlraum

Die Wahl soll möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden. Sind in einer Kirchengemeinde Stimmbezirke eingerichtet worden, so ist für jeden Stimmbezirk ein besonderer Wahlraum zu schaffen. Kirchenmitglieder haben - auch wenn sie nicht wählen wollen - während der Wahlhandlung und der Ermittlung sowie Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt zum Wahlraum (§§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz). Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Im Wahlraum soll deutlich sichtbar für die Wähler und Wählerinnen ein Muster des Stimmzettels mit einem Hinweis auf die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter*innen und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen angebracht sein. Unbedingt erforderlich sind:

- ein Tisch mit Stühlen für den Wahlvorstand,
- eine Wahlurne (verschließbar),
- ein Tisch mit Sichtschutz (zum unbeobachteten Ausfüllen der Stimmzettel) und Stuhl bitte für gute Lichtverhältnisse sorgen -,
- ein Kugelschreiber mit langer Schnur.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, für Hinweisschilder ("Wahlraum", "Öffnungszeiten", "Toiletten"), ggf. für Regenschirm- und Garderobenständer sowie für einige zusätzliche Stühle für Beobachter der Wahl zu sorgen. Die Platzierung aller Möbel und Gegenstände ist im Wahlraum so vorzusehen, dass ein ungehinderter Zu- und Abgang der Wählenden auch für den Fall gewährleistet ist, dass sie anstehen müssen.

Briefwahl

Zur Ausübung der Briefwahl kennzeichnen die Wähler und Wählerinnen auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen wollen, legen ihn in den Stimmzettelumschlag, unterschreiben die auf dem Briefwahlschein vorgedruckte "Versicherung zur Briefwahl" und senden beides im Wahlbriefumschlag dem Kirchenrat / Presbyterium bis zum Beginn der Wahlhandlung am 10. März 2024 zu. Während der Wahlhandlung können Wahlbriefumschläge dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

Die Wähler und Wählerinnen können sich einer Hilfsperson bedienen, wenn sie den Stimmzettel und den Briefwahlschein nicht ohne Hilfe auszufüllen vermögen (§ 22 Abs. 5 i.V. mit § 21 Abs. 6 Gemeindewahlgesetz).

Die Portokosten für die Wahlbriefe haben die Wähler und Wählerinnen zu tragen. Nicht oder nicht ausreichend frankierte Wahlbriefe sollen aber angenommen und das von der Post berechnete Nachentgelt bezahlt werden.

Wahlgeheimnis

Die Kirchenältesten / Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen werden in geheimer Wahl gewählt (§ 21 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz). Deshalb müssen im Wahlraum Wahlkabinen oder Wahlzellen aufgestellt werden, damit die Wählenden unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen können (§ 21 Abs. 4 Gemeindewahlgesetz). Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind verpflichtet, auf die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe zu achten. Das Wahlgeheimnis ist auch dadurch zu gewährleisten, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt (§ 18 Gemeindewahlgesetz) und in Farbe und Form einheitlich sein müssen (BITTE BEACHTEN SIE DEN PUNKT STIMMZETTEL).

Datenschutz

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Alle an der Kirchenrats- / Presbyteriumswahl beteiligten Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige müssen auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sein.

Insbesondere ist zu beachten:

- Mitwirkende Personen, die bisher nicht auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurden, sind mit einer "Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 26 DSG-EKD" zu verpflichten. Die Muster für die Verpflichtungserklärung sind bei den Formularen unter den Punkten L. und M. zu finden.
- Die personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten und der Kandidaten dürfen nur für die Durchführung der Kirchenrats- / Presbyteriumswahl verarbeitet und genutzt werden.
- Öffentlich oder unbeteiligten Dritten bekannt gegeben werden dürfen gemäß § 28 der Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) nur die Personenangaben der Kandidaten: Namen, Vornamen, akademischer Titel, Beruf, Lebensalter, Anschrift (Hauptwohnung). Weitere personenbezogene Daten dürfen nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der betroffenen Person bekannt gegeben werden.
- Bei Veröffentlichungen und Bekanntgaben über Hergang und Ergebnis der Kirchenrats-/Presbyteriumswahl muss das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben.

Kirchenverfassung und Gemeindewahlgesetz

Die Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 22. November 2019 (GVBI. Bd. 21 S. 60) und das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 29. April 2017 (GVBI. Bd. 20 S. 250) stellen die rechtlichen Grundlagen für die Kirchenrats- / Presbyteriumswahl dar.

•

Hinweise für den Wahlvorstand zum Ablauf des Wahltages

Beginn der Verhandlung – Vorbereitung der Wahlhandlung:

- Alle Mitglieder des Wahlvorstandes treten etwa eine halbe Stunde vor dem Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.
- Die Aufgabenverteilung, der Ablauf der Wahlhandlung und insbesondere der Gang der Stimmabgabe werden erörtert.
- Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

Wahlhandlung:

- Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnet die Wahlhandlung mit einem Gebet.
- Der Schriftführer oder die Schriftführerin prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Wahlbeteiligung in der Wählerliste.
- Ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes gibt die Stimmzettel aus. Es achtet darauf, dass sich ein Wähler oder eine Wählerin jeweils nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine bzw. Wahlzelle aufhält und anschließend den Stimmzettel in die Wahlurne legt.
- Die vom Kirchenrat / Presbyterium übermittelten Wahlbriefe und die während der Wahlhandlung entgegengenommenen Wahlbriefe werden geöffnet, die Wahlscheine werden entnommen und daraufhin geprüft, ob die im Wahlschein genannten Wähler in der Wählerliste eingetragen sind und sie die Versicherung zur Briefwahl unterschrieben haben. Ist der Wahlbrief für in Ordnung befunden worden, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ungültige Wahlbriefe werden ausgesondert.

Ende der Wahlhandlung:

- Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit sagt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes den Schluss der Wahlhandlung an.
- Zu diesem Zeitpunkt anwesende Wähler und Wählerinnen geben ihre Stimmen ab.
- Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes erklärt sodann die Wahl für geschlossen.

Auszählung:

- Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt.
- Dann werden die Stimmzettel gezählt. Das Ergebnis wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei ein Unterschied, ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen.
- Alle Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft; der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein. Die Stimmzettel dürfen keine unzulässigen Zusätze enthalten und es dürfen auf ihnen nicht mehr Namen gekennzeichnet sein, als Stimmen abgegeben werden konnten. Ungültige Stimmzettel werden ausgesondert.
- Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. Mehrfachkennzeichnungen eines Namens zählen nur als eine Stimme. Auf Ansage eines Zählers oder einer Zählerin trägt ein zweiter Zähler oder eine zweite Zählerin die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen in eine Zählliste für diese Person ein. Das Ergebnis der Auszählung der Stimmen wird in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen.
- Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel werden neben den gültigen Stimmzetteln der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beigefügt.

Ende der Verhandlung:

- Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes erklärt die Verhandlung unter Feststellung der Uhrzeit für geschlossen.
- Die Verhandlungsniederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben
- Der Kirchenrat / Das Presbyterium erstellt die Statistik am Wahlabend, die ggf. nach Zusammenfassung mehrerer Stimm- bzw. Wahlbezirke in der Kirchengemeinde, an die Pressestelle des Ev.-ref. Landeskirchenamtes sowie die Abteilung für Gemeinde- und Synodalverbandsangelegenheiten zu melden ist.
- Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen werden alsbald dem Kirchenrat / Presbyterium übergeben.

Beispiele und Definitionen zum Gemeindewahlrecht

Reduzierung des Kirchenrates durch vorzeitiges Ausscheiden

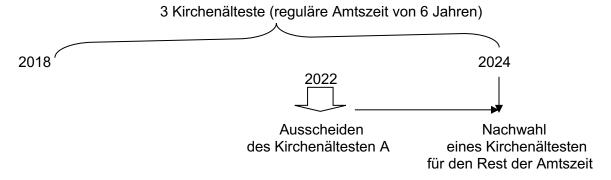
Gemäß § 16 Abs. 6 der Kirchenverfassung können Kirchenrat und Gemeindevertretung gemeinsam bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kirchenältesten für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Kirchenältesten nachwählen. In Gemeinden ohne Gemeindevertretung steht das Nachwahlrecht allein dem Kirchenrat zu. Aufgrund der eben genannten Vorschrift könnten sich folgende Fallkonstruktionen ergeben:

Beispiel:

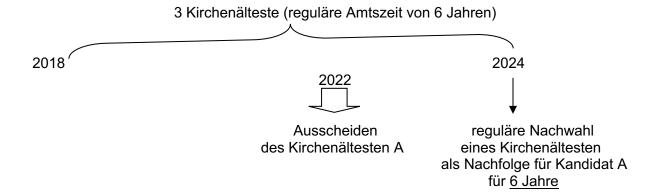
In der Kirchengemeinde Testhausen besteht der Kirchenrat aus sechs gewählten Kirchenältesten, wobei für die Amtszeit 2018 bis 2024 insgesamt drei Kirchenälteste (A, B und C) gewählt worden sind. Für den Zeitraum von 2021 bis 2027 wurden ebenfalls drei Kirchenälteste (D, E und F) gewählt.

Fall 1:

Im Jahr 2022 scheidet der Kirchenälteste A durch Niederlegung seines Amtes vorzeitig aus. Der Kirchenrat <u>kann</u> gemeinsam mit der Gemeindevertretung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Kirchenältesten nachwählen. In diesem Fall würde die Amtszeit des Nachgewählten bis 2024 andauern.

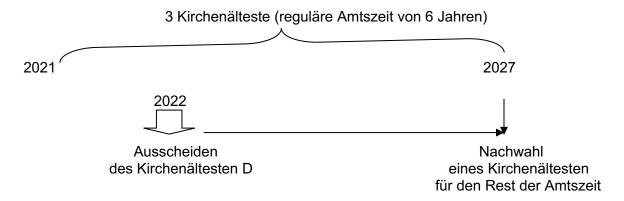


Ferner besteht die Möglichkeit, dass für den Ausgeschiedenen keine Nachwahl erfolgt, weil es sich bei der o.g. Vorschrift um eine sogenannte "Kann-Vorschrift" handelt. Bei dieser Variante wird die durch das vorzeitige Ausscheiden des Kirchenältesten A notwendige Ergänzung durch die Wahl am 10. März 2024 nachgeholt.

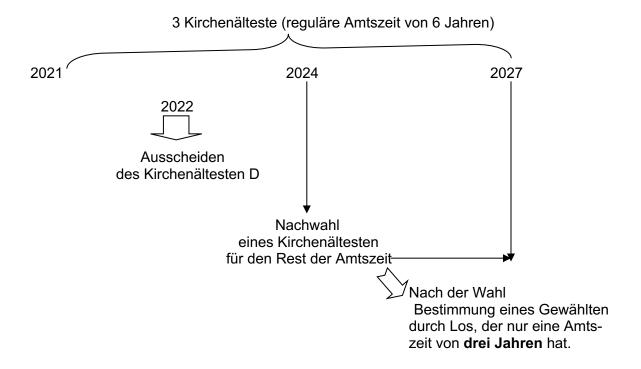


Fall 2:

Im Jahr 2022 scheidet der Kirchenälteste D durch Verlust der Wählbarkeit aus dem Amt aus. Auch in diesem Fall kann für den Ausgeschiedenen ein Kirchenältester für den Rest der Amtszeit durch den Kirchenrat (und die Gemeindevertretung) bis zum Jahr 2027 nachgewählt werden.



Falls der Kirchenrat eine unmittelbare Nachwahl nicht vornehmen möchte, wird am 10. März 2024 für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Kirchenältester nachgewählt. In diesem Fall ist gemäß § 16 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach den Wahlen durch Losentscheid zu bestimmen, wer von den neu gewählten Kirchenältesten nur eine Amtszeit von drei Jahren hat.



Vergrößerung oder Verkleinerung von Gemeindeorganen:

Bei jeder Wahl kann die Größe der Gemeindeorgane verändert werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Gemeindeorgan immer aus einer geraden Anzahl von gewählten Mitgliedern bestehen soll, damit alle drei Jahre die Hälfte ausscheiden bzw. nachgewählt werden kann. Die Amtszeit eines gewählten Mitgliedes kann durch einen solchen Beschluss nicht verkürzt werden. Die Vergrößerung oder Verkleinerung von Gemeindeorganen erfolgt in zwei Schritten, sodass für eine Übergangszeit von drei Jahren eine ungerade Zahl an gewählten Mitgliedern vorhanden ist.

Beispiel:

Die Gemeinde Testhausen hat insgesamt 1.200 Gemeindeglieder und demnach nach § 37 der Kirchenverfassung zwölf Gemeindevertreter. Im Wahljahr 2021 wurden sechs Gemeindevertreter bis 2027 gewählt. Im Jahr 2024 werden ebenfalls sechs Gemeindevertreter bis einschließlich 2030 gewählt. Eine Reduzierung darf nur insoweit vorgenommen werden, dass die Amtszeit der Gemeindevertreter von sechs Jahren nicht berührt wird. Falls beispielsweise der Kirchenrat die Zahl der Gemeindevertreter auf zehn reduzieren möchte, ist dies nur nach folgendem Verfahren abzuwickeln:

Am 10. März 2024 scheiden die 2018 gewählten Gemeindevertreter ordnungsgemäß nach Ablauf ihrer Amtszeit (sechs Jahre) aus. Es müssten demnach sechs neue Gemeindevertreter gewählt werden. In diesem Fall setzt die Reduzierung ein; es werden lediglich fünf Gemeindevertreter gewählt.

Stand vor der Wahl 2024 Stand nach der Wahl 2024 6 Gemeindevertreter

5 Gemeindevertreter gewählt

Somit ergibt sich bis zum Jahr 2027 eine ungerade Zahl von insgesamt elf Gemeindevertretern.

Im Wahljahr 2027 scheiden die 2021 gewählten Gemeindevertreter (sechs) nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit aus. Auch in diesem Fall werden nicht sechs nachgewählt, sondern lediglich fünf Gemeindevertreter gewählt.

Stand vor der Wahl 2027 Stand nach der Wahl 2027 **6 Gemeindevertreter**

5 Gemeindevertreter gewählt

Somit ergibt sich erst nach der Wahl 2027 eine ordnungsgemäße und genehmigte Reduzierung auf insgesamt zehn Gemeindevertreter. Durch dieses Verfahren wird die reguläre Laufzeit der Gemeindevertreter von sechs Jahren nicht tangiert. Ein anderes Verfahren ist nicht zulässig. Dieses Reduzierungsverfahren ist auch für den Kirchenrat anzuwenden.

Auflösung der Gemeindevertretung:

Wenn die Gemeindeversammlung gemäß § 37 Abs. 2 der Kirchenverfassung bei Kirchengemeinden mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern entscheidet, dass keine Gemeindevertretung gebildet wird, ist wie folgt zu verfahren:

Am 10. März 2024 scheiden die 2018 gewählten Gemeindevertreter ordnungsgemäß nach Ablauf ihrer Amtszeit (sechs Jahre) aus. In diesem Fall setzt die Reduzierung ein; es werden keine neuen Gemeindevertreter gewählt. Für die Reduzierung ist die Zustimmung des Moderamens der Synode erforderlich.

Stand vor der Wahl 2024 Stand nach der Wahl 2024 6 Gemeindevertreter
0 Gemeindevertreter gewählt

Somit ergibt sich bis zum Wahljahr 2027 eine auf die Hälfte reduzierte Gemeindevertretung.

Im Wahljahr 2027 scheiden die 2021 gewählten Gemeindevertreter (sechs) nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit aus. Auch in diesem Fall erfolgt keine Nachwahl.

Stand vor der Wahl 2027 Stand nach der Wahl 2027 6 Gemeindevertreter 0 Gemeindevertreter

Somit ergibt sich erst nach der Wahl 2027 eine ordnungsgemäße Auflösung der Gemeindevertretung.

Bildung von Wahlbezirken

Der Kirchenrat <u>kann</u> die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen (§ 8 Gemeindewahlgesetz). Der Kirchenrat bestimmt mathematisch, wie viele Kirchenälteste und Gemeindevertreter in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Es ist für jeden Wahlbezirk ein separater Wahlaufsatz aufzustellen. Außerdem ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand (gemäß § 19 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz) zu benennen. Die Zahl der in einem Wahlbezirk zu Wählenden hat dem Anteil der Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten der Kirchengemeinde zu entsprechen; notwendige Auf- und Abrundungen sind zulässig. In jedem Wahlbezirk ist mindestens ein Kirchenältester, Presbyter oder Presbyterin und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterin zu wählen.

Beispiel für die rechnerische Variante gemäß § 8 des Gemeindewahlgesetzes:

Die Kirchengemeinde Testhausen hat insgesamt 2.000 Gemeindeglieder und ist in drei Wahlbezirke A (1.000 Gemeindeglieder), B (400 Gemeindeglieder) und C (600 Gemeindeglieder) aufgeteilt worden. Der Kirchenrat besteht insgesamt aus zwölf Kirchenältesten und sechzehn Gemeindevertretern. Am 10. März 2024 müssen demnach sechs Kirchenälteste und acht Gemeindevertreter gewählt werden. Somit ergibt sich folgende Berechnung:

2.000 Gemeindeglieder = 6 Kirchenälteste 1.000 Gemeindeglieder = x Kirchenälteste 2.000 Gemeindeglieder = 6 Kirchenälteste 400 Gemeindeglieder = x Kirchenälteste

$$x = \frac{1.000 \times 6}{2.000}$$

$$x = 3$$
=====

$$x = \frac{400 \times 6}{2.000}$$

$$x = 1,2 = 1$$
=======

2.000 Gemeindeglieder = 6 Kirchenälteste 600 Gemeindeglieder = x Kirchenälteste

$$x = \frac{600 \times 6}{2.000}$$

x = 1,8 = 2 ======

Somit sind im Wahlbezirk A drei Kirchenälteste, im Wahlbezirk C zwei Kirchenälteste und im Wahlbezirk B ein Kirchenältester zu wählen.

Das gleiche Berechnungsverfahren ist entsprechend für die zu wählenden Gemeindevertreter anzuwenden.

Bildung von Stimmbezirken

Gemäß § 9 des Gemeindewahlgesetzes kann der Kirchenrat zur Erleichterung des Wahlvorganges die Bildung von Stimmbezirken anordnen. Hierbei ist im Gegensatz zur Bildung von Wahlbezirken nur ein Wahlaufsatz aufzustellen. Diese Variante kann angewandt werden, um den Gemeindegliedern durch die Einrichtung von Wahlbüros möglichst kurze Anfahrtswege zu ermöglichen. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand gemäß § 19 Abs. 1 des Gemeindewahlgesetzes zu benennen.

Berufene Kirchenälteste

Gemäß § 11 Abs. 3 der Kirchenverfassung können zusätzliche Kirchenälteste vom Kirchenrat und der Gemeindevertretung gemeinsam berufen werden. Bei berufenen Kirchenältesten handelt es sich um Mitglieder des Kirchenrates, die nicht gewählt, sondern unabhängig vom Wahlgang vom Kirchenrat berufen (= benannt) werden. Sie sind vollberechtigte Kirchenratsmitglieder mit Stimmrecht.

Die Höchstzahl der zu berufenden Kirchenältesten ergibt sich aus der Teilung der Zahl der gewählten Kirchenältesten durch fünf unter Hinzurechnung von eins für den Fall, dass bei der Teilung ein Rest verbleibt. "Hinzurechnung von eins" meint in diesem Fall die Hinzurechnung eines weiteren berufenen Kirchenältesten, d.h. es wird auf einen vollen Platz aufgerundet. Die Amtszeit eines oder einer Berufenen dauert bis zur übernächsten allgemeinen Kirchenratswahl.

Beispiel 1:

Der Kirchenrat der Gemeinde Testhausen besteht aus acht gewählten Kirchenältesten (2018 bis 2024 = 4 / 2021 bis 2027 = 4). Es ist immer von der Gesamtzahl der gewählten Kirchenratsmitglieder auszugehen. Daraus ergibt sich folgende Berechnung

8 gewählte Kirchenälteste : 5 = 1,6

In diesem Fall ist ein Rest verblieben. Somit ist eine Hinzurechnung von eins (= ein Kirchenältester) vorzunehmen, so dass insgesamt zwei Kirchenälteste berufen werden können.

Beispiel 2:

Der Kirchenrat der Gemeinde Testhausen besteht aus vier gewählten Kirchenältesten (2018 bis 2024 = 2 / 2021 bis 2027 = 2). Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

4 gewählte Kirchenälteste : 5 = 0,8

In diesem Fall ist ebenfalls ein Rest verblieben. Auch hier ist eine Hinzurechnung von eins (= ein Kirchenältester) vorzunehmen, so dass ein Kirchenältester berufen werden kann.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass der Kirchenrat frei entscheiden kann, ob überhaupt Kirchenälteste berufen werden sollen. Die errechnete Höchstzahl der Berufenen <u>kann</u> angestrebt werden; eine geringere Zahl ist aber durchaus zulässig.

II. GESETZE

Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 22. November 2019 (GVBI. Bd. 21 S. 60)

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Landeskirchentag der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland haben die folgende

Kirchenverfassung

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1

§ 2 § 3

I. Verfassungsgrundsätze

Grundlegung Grundrechte

Einheit der Kirche

§ 4	Ordnung der Kirche		
II. Die Kirchengemeinden			
1.	Allgemeine Bestimmungen		
§ 5	Auftrag und Dienst		
§ 6	Rechtsstellung		
§ 7	Gebiet und Bestand		
§ 8	Kirchenmitgliedschaft		
§ 9	Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder		
2.	Der Kirchenrat/Das Presbyterium		
§ 10	Allgemeine Aufgaben		
§ 11	Zusammensetzung		
§ 12	Wahlrecht		
§ 13	Wahl der Kirchältesten/Presbyter und Presbyterinnen		
§ 14	Einführung der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen		
§ 15	Notkirchenrat/Notpresbyterium		
§ 16	Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen		
§ 17	Gottesdienst		

0.40	Mary also alst
§ 18	Kanzelrecht
§ 19	Kollektenrecht
§ 20	Kirchlicher Unterricht/örtliche Schulen
§ 21	Diakonie
§ 22	Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft
§ 23	Sonstige Aufgaben
§ 24	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
§ 25	Vermögensverwaltung
§ 26	Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen
§ 27	Rechnungsführung
§ 27a	Übertragung von Verwaltungsaufgaben
§ 28	Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
§ 29	Sitzungen
§ 30	Beschlussfähigkeit
§ 31	Beschlussfassung und Wahlen
§ 32	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
§ 33	Niederschrift
§ 34	Form von Willenserklärungen
§ 35	Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden
§ 36	Ersatzvornahme
3.	Gemeindevertretung
§ 37	Zusammensetzung
§ 38	Bildung
§ 39	Aufgaben
§ 40	Arbeitsweise
§ 41	Niederschrift
4.	Die Gemeindeversammlung
§ 42	Zusammensetzung
§ 43	Aufgaben
§ 44	Arbeitsweise
5.	Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin
§ 45	Aufgaben und Stellung des Pfarrers oder der Pfarrerin
§ 46	Voraussetzungen der Zulassung zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin

§ 47	Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin
§ 48	Amtszeit des Pfarrers und der Pfarrerin
§ 49	Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin bei nachhaltiger Störung des Dienstes
6.	Gemeindestatuten
§ 50	Gemeindestatuten
III. Die	Synoden
1.	Allgemeine Aufgaben der Synoden
§ 51	Allgemeine Aufgaben der Synoden
2.	Die Synodalverbände und die Synoden
§ 52	Rechtsstellung und Gebiet der Synodalverbände
§ 53	Zusammensetzung der Synode
§ 54	Wahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Synode
§ 55	Einführung der Mitglieder der Synode
§ 56	Aufgaben der Synode
§ 57	Arbeitsweise der Synode
§ 58	Rechtsstellung des Moderamens der Synode
§ 59	Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Synode
§ 60	Aufgaben des Moderamens der Synode
§ 61	Arbeitsweise des Moderamens der Synode
§ 62	Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Synode
§ 63	Synodalverbandsstatuten
§ 64	Sonderregelungen für die Synodalverbände VI und XI
3.	Die Gesamtkirche und die Gesamtsynode
§ 65	Die Gesamtkirche
§ 66	Verfolgung kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke
§ 67	Zusammensetzung der Gesamtsynode
§ 68	Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Gesamtsynode
§ 69	Aufgaben der Gesamtsynode
§ 69a	Bildung von Ausschüssen
§ 70	Arbeitsweise der Gesamtsynode
§ 71	Rechtsstellung des Moderamens der Gesamtsynode
§ 72	Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Gesamtsynode

§ 73	Tagungsvorstand der Gesamtsynode
§ 74	Aufgaben des Moderamens der Gesamtsynode
§ 75	Ausfertigung und Verkündung kirchlicher Rechtsvorschriften
§ 76	Arbeitsweise des Moderamens der Gesamtsynode
§ 77	Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode
§ 78	Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin
§ 79	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 80	
§ 81	Das Kirchenamt
§ 82	
§ 83	
§ 83a	Diakonisches Werk
IV. Die ki	rchliche Rechtspflege
§ 84	Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen
§ 85	
§ 86	Disziplinargerichtsbarkeit
§ 87	Lehrverfahren
V. Änder	rungen der Kirchenverfassung
§ 88	Änderung der Kirchenverfassung

Vorspruch

"So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau ineinandergefügt wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn. Durch ihn werdet auch ihr miterbaut zu einer Wohnung Gottes im Geist."

Epheser 2,19-22

I. Verfassungsgrundsätze

§ 1 Grundlegung

- (1) ₁Die Evangelisch-reformierte Kirche ist gegründet allein auf Jesus Christus, ihren Herrn, wie er in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes bezeugt wird. ₂In der Kraft des Heiligen Geistes bekennt sie die heilige, allgemeine, christliche Kirche und verkündet das Anbrechen des Reiches Gottes.
- (2) ₁Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt und nie verworfen. ₂Er hat in Jesus Christus die Kirche in seinen Bund hineingenommen. ₃Deshalb gehört zum Wesen und Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen.
- (3) Jesus Christus sendet seine Kirche zu allen Völkern, um ihnen Gottes Verheißungen und Weisungen zu bezeugen und sie in seine Nachfolge zu rufen.
- (4) ₁Als Urkunden des Bekenntnisstandes der Evangelisch-reformierten Kirche gelten die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasianum), der Heidelberger Katechismus und die Theologische Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934. ₂In diesen Bekenntnisschriften sieht die Evangelisch-reformierte Kirche vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis maßgebliche Zeugnisse für ihre kirchliche Verantwortung.
- (5) ₁Diese Kirchenverfassung dient der Ordnung der Kirche. ₂Ihre Grundsätze sind für alle Glieder und Organe der Evangelisch-reformierten Kirche unmittelbar verbindliches Recht.

§ 2 Grundrechte

- (1) ₁Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes gilt allen Menschen. ₂Darum hat jeder das Recht, am Gottesdienst und am ganzen Leben der Kirchengemeinde teilzuhaben. ₃Jeder hat das Recht, Glied der Kirchengemeinde zu werden. ₄Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.
- (2) ₁Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelisch-reformierte Kirche Jesus Christus als das Haupt der Kirche. ₂In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. ₃Darum darf niemand wegen seiner Herkunft oder seines Geschlechtes benachteiligt werden.
- (3) ₁Die Evangelisch-reformierte Kirche hat in ihrer Ordnung und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. ₂Sie sucht das Gespräch mit anderen Menschen und Gruppen, die nach der Wahrheit fragen und Wege der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung gehen wollen.

§ 3 Einheit der Kirche

- (1) ₁Die Gemeinde Jesu Christi ist ein Leib mit vielen Gliedern. ₂Im Gehorsam gegenüber dem gemeinsamen Herrn und im Bewusstsein des gemeinsamen Bekenntnisses hören alle Gemeindeglieder in Achtung und Geduld aufeinander.
- (2) In ökumenischer Gesprächsbereitschaft lebt die Evangelisch-reformierte Kirche ihre Verbundenheit mit anderen christlichen Kirchen.
- (3) $_1$ Zum Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen. $_2$ Mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) beigetreten sind, besteht Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

§ 4 Ordnung der Kirche

₁Die Evangelisch-reformierte Kirche als synodale Gemeinschaft nach Gottes Wort reformierter Gemeinden versteht sich als eine bekennende evangelische Gemeindekirche. ₂Für ihr Zusammenleben ist maßgeblich:

- 1. Keine Gemeinde darf über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft beanspruchen.
- 2. Alle Kirchenleitung erfolgt durch Kirchenräte/Presbyterien und Synoden; Synodale dürfen nur durch Gemeindeorgane oder Synoden berufen werden.
- 3. Die Gemeinden wählen ihre Pfarrer oder Pfarrerinnen auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums frei aus allen wählbaren Predigern und Predigerinnen.
- 4. Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig. Den Synoden wird vorgelegt, was in der Gemeinde nicht hat entschieden werden können.
- 5. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenverfassung zuweist oder die eine Mehrzahl von Gemeinden angehen. Ihre Aufsichtsbefugnisse beschränken sich auf Maßnahmen, die unerlässlich sind, um die rechte Verkündigung des Evangeliums sowie die bekenntnisbedingte Ordnung und die Selbstbestimmung der Kirche zu gewährleisten.
- 6. Die Kirchengemeinden wirken an der Vorbereitung der synodalen Verhandlungen mit. Um der synodalen Gemeinschaft willen wissen sie sich an die synodalen Entscheidungen gebunden.

II. Die Kirchengemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Auftrag und Dienst

- (1) ₁Dem Ruf ihres Herrn folgend versammeln sich die Kirchengemeinden zum Hören des Wortes Gottes und zur Feier der Taufe und des Abendmahls. ₂Sie danken ihrem Herrn mit Gebet und Lobgesang und mit ihren Gaben. ₃In seinem Dienst richten sie die Botschaft von der freien Gnade Gottes aus.
- (2) Die Kirchengemeinden bezeugen die Herrschaft Jesu Christi in allen Lebensbereichen und erfüllen diese Aufgabe vor allem in Predigt und Unterweisung, in Seelsorge, Diakonie,

Evangelisation (Volksmission und Weltmission), im Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und durch das Glaubenszeugnis aller Gemeindeglieder, das von ihnen mit Wort und Tat im täglichen Leben ausgerichtet wird.

§ 6 Rechtsstellung

- (1) ₁Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ₂Sie erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung.
- (2) ₁Träger der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden sind die Kirchenräte/Presbyterien. ₂Kann eine Kirchengemeinde mangels verfügbarer wählbarer Gemeindeglieder keinen Kirchenrat/kein Presbyterium bilden, so ist nach § 7 Abs. 3 zu verfahren.
- (3) ₁Haben mehrere Kirchengemeinden zusammen eine Pfarrstelle, so beraten und beschließen die Kirchenräte/Presbyterien und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zusammen über die gemeinsamen Angelegenheiten. ₂Eine Beschlussfassung gegen die Mehrheit der Vertreter einer Kirchengemeinde ist unzulässig.
- (4) Die Kirchengemeinden können Umlagen und Steuern nach den Kirchengesetzen erheben.

§ 7 Gebiet und Bestand

- (1) Die örtliche Begrenzung jeder Kirchengemeinde wird urkundlich oder durch Herkommen bestimmt.
- (2) Über die Gründung von Kirchengemeinden und die Festlegung oder Veränderung der Grenzen von bestehenden Kirchengemeinden sowie über die Errichtung von Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Beteiligten und Zustimmung der Synode das Moderamen der Gesamtsynode.
- (3) ₁Über die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen sowie die damit verbundenen vermögensrechtlichen Folgen beschließen die beteiligten Kirchengemeinden vorbehaltlich der Zustimmung der Synode und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. ₂Ist eine Maßnahme der genannten Art zur rechten Erfüllung des kirchlichen Auftrages notwendig, ohne dass genehmigungsfähige Beschlüsse der Kirchengemeinden zustande gekommen sind, so kann sie vom Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung der Synode und der betroffenen Kirchengemeinden angeordnet werden. ₃Gegen die Auflösung einer Kirchengemeinde oder die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden kann die zuständige Synode binnen drei Monaten die Gesamtsynode anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet.

§ 8 Kirchenmitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche regelt sich im Rahmen des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gesetzten Kirchenmitgliedschaftsrechts nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) ₁Gemeindeglieder sind alle Evangelischen, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. ₂Alle Gemeindemitglieder, die nicht Glieder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, gehören der Evangelisch-reformierten Kirche an. ₃Der Evangelisch-reformierten Kirche gehören außerdem die Evangelisch-reformierten an, die Glieder

einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche sind.

(3) Gemeindeglieder sind auch

- zuziehende Evangelische, die den Evangelisch-reformierten Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Kirchengemeinde bestehenden evangelischen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Evangelisch-reformierten Kirche geltenden Rechts erklären, dass sie der Kirchengemeinde angehören,
- 2. religionsunmündige Kinder, die außerhalb einer evangelisch-reformierten Kirchengemeinde getauft worden sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten im evangelisch-reformierten Bekenntnis erzogen worden sind.
 - (4) Gemeindeglieder in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden
- 1. Ungetaufte durch die Taufe,
- 2. Getaufte, die zur Zeit ihres Antrages einer anderen oder keiner christlichen Gemeinde oder Kirche angehören, auf ihren Antrag durch Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums,
- 3. Getaufte, die in einer Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist, eine Erklärung über Aufnahme oder Wiederaufnahme abgegeben haben, nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist.
- (5) ₁Die Zugehörigkeit eines Gemeindegliedes zur Evangelisch-reformierten Kirche setzt sich bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes von einer Kirchengemeinde zu einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche fort. ₂Die sich hieraus für das Gemeindeglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten in allen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche in gleicher Weise.
- (6) ¹Glieder einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche können auf ihren Antrag Glieder einer nicht für ihren Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche werden. ²Die Umgemeindung bedarf eines Beschlusses des Kirchenrates/Presbyteriums der aufnehmenden Kirchengemeinde. ³Allgemeine Grundsätze hierfür kann die Synode beschließen. ₄Evangelisch-reformierte in evangelischen Kirchengemeinden anderen Bekenntnisstandes (Absatz 2 Satz 3) werden auf ihren Antrag von einer benachbarten evangelisch-reformierten Kirchengemeinde als deren Glieder mit allen Rechten und Pflichten angenommen.
- (7) Unberührt bleiben die Rechtsverhältnisse in den nach bisher bestehender Ordnung einparochialen Gebieten, insbesondere die durch Konkordate (Landesverträge) vom 7. November 1599 in Ostfriesland geschaffene Rechtslage und die Bestimmungen der mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes geschlossenen Vereinbarungen zur Regelung einzelner Fragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts.

§ 9 Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf alle Dienste der Kirchengemeinde und das kirchliche Wahlrecht nach Maßgabe dieser Kirchenverfassung und des sonstigen kirchlichen Rechts.₁

- (2) Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nach Kräften mitzuwirken und der Aufforderung zur Mitarbeit im Kirchenrat/Presbyterium, in der Gemeindevertretung und in der Gemeindeversammlung nachzukommen. ₂Sie sind ebenso verpflichtet, die in der Kirchengemeinde geltenden Ordnungen zu beachten sowie die gesetzlich bestimmten kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten.
- (3) Will ein Gemeindeglied eine kirchliche Amtshandlung durch einen nicht zuständigen Pfarrer oder eine nicht zuständige Pfarrerin vollziehen lassen, so bedarf es der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin (Dimissoriale) in Vertretung des Kirchenrates/Presbyteriums, die nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrates/Presbyteriums aus den in § 22 Absatz 2 genannten Gründen versagt werden kann.
- (4) ₁Ein zuständiger Pfarrer oder eine zuständige Pfarrerin, gegen dessen oder deren erklärte geistliche Überzeugung der Kirchenrat/das Presbyterium, das Moderamen der Synode oder das Moderamen der Gesamtsynode die Zulassung eines Gemeindegliedes zu einer kirchlichen Amtshandlung beschlossen hat, darf die Vornahme dieser Amtshandlung ablehnen. ₂In diesem Fall benennt das Moderamen der Synode einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die zur Vornahme der Amtshandlung bereit ist.

2. Der Kirchenrat/Das Presbyterium

§ 10 Allgemeine Aufgaben

- (1) Um ihren Auftrag und Dienst wahrnehmen zu können, bildet die Kirchengemeinde einen Kirchenrat/ein Presbyterium.
- (2) ₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist die Leitung der Kirchengemeinde. ₂Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.
- (3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium fördert die Gemeindearbeit, verantwortet ihre Inhalte und unterstützt alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde in ihrem Dienst.
- (4) ₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium regt die Gemeindeglieder zur Teilnahme am kirchlichen Leben und zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde an. ₂Er/Es soll Wünsche und Anregungen einzelner Gemeindeglieder und Gruppen beachten.

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium besteht aus
- 1. mindestens vier gewählten Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen,
- 2. gegebenenfalls weiteren nach Absatz 3 berufenen Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen,
- 3. den in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrstelleninhabern oder Pfarrstelleninhaberinnen.
- (2) Die Zahl der neben dem Pfarrer oder der Pfarrerin zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen wird vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen festgesetzt.

- (3) ₁Zusätzliche Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen können vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung gemeinsam berufen werden. ₂Die Höchstzahl der zu berufenden Kirchenältesten/Presbyter ergibt sich aus einer Teilung der Zahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen durch fünf unter Hinzurechnung von eins für den Fall, dass bei der Teilung ein Rest verbleibt. ₃Die Amtszeit eines oder einer Berufenen dauert bis zur übernächsten allgemeinen Kirchenratswahl.
- (4) ₁Nahe Verwandte (Ehegatten, Geschwister, Verwandte ersten Grades und Verschwägerte) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in demselben Kirchenrat/Presbyterium sein. ₂Dieses gilt nicht für Ehepaare, die Pfarrer und Pfarrerin sind. ₃In diesem Fall übt jeweils einer oder eine das Stimmrecht aus; das Stimmrecht wechselt zu Beginn jeder ersten Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums nach einer Neuwahl (§ 16 der Kirchenverfassung).
- (5) Vakanzvertreter, Vakanzvertreterinnen, Pfarrer im Ehrenamt, Pfarrerinnen im Ehrenamt, Schulpfarrer, Schulpfarrerinnen, ehrenamtliche Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen sowie Inhaber und Inhaberinnen von Verfügungspfarrstellen gehören mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde an, in der sie ihren Dienst verrichten.

§ 12 Wahlrecht

- (1) ₁Die zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. ₂Wahlberechtigt sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getauften Gemeindeglieder.
- (2) Das Wahlrecht eines Gemeindegliedes kann durch Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums für ruhend erklärt werden, solange das Gemeindeglied
- 1. nach § 22 von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen ist,
- 2. trotz Mahnung des Kirchenrates/Presbyteriums und Androhung des Wahlrechtsentzuges
 - a) durch sein Verhalten die Verkündigung der Gemeinde unzumutbar belastet,
 - b) durch Wort oder Tat die Zerstörung der Gemeinde anstrebt,
 - c) kirchliche Pflichten nach § 9 nicht erfüllt.
- (3) ₁Vor einem Beschluss nach Absatz 2 ist das Gemeindeglied vom Kirchenrat/Presbyterium anzuhören. ₂Nach Wegfall des Grundes hat der Kirchenrat/das Presbyterium das Ruhen des Wahlrechts durch Beschluss zu beenden.
- (4) ₁Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem betroffenen Gemeindeglied unter Mitteilung der die Beschlüsse im einzelnen begründenden Tatsachen und einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. ₂Dem betroffenen Gemeindeglied steht innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses ab die Beschwerde an das Moderamen der Synode zu. ₃Dieses hört die Beteiligten und entscheidet abschließend.

§ 13 Wahl der Kirchältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) ₁Wählbar für den Kirchenrat/das Presbyterium sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die sich am Leben der Kirchengemeinde beteiligen und in der Lage sind, in ihr Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen, sowie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. ₂Ein Gemeindeglied kann nur aus wichtigem Grund die Wahl zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Presbyterin ablehnen oder das übernommene Amt niederlegen.

(2) ₁Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für die kirchlichen Gemeindewahlen in allen Kirchengemeinden. ₂Die Wahlen erfolgen geheim im Wege der Mehrheitswahl.

§ 14 Einführung der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

- (1) ₁Die Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen werden im Gottesdienst vor der Gemeinde eingeführt. ₂Sie haben folgendes Versprechen abzulegen:
 - "Ich verspreche vor Gott und dieser Gemeinde, dass ich das mir übertragene Amt, gehorsam dem Wort Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber den Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche und dieser Gemeinde wahrnehmen will."
 - (2) Mit Abgabe des Versprechens treten die Gewählten ihr Amt an.
- (3) Eine erneute Einführung findet nur statt, wenn die neue Amtszeit nicht an eine vorangegangene anschließt.

§ 15 Notkirchenrat/Notpresbyterium

- (1) ₁Ist die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium zweimal ohne Ergebnis geblieben, hat das Moderamen der Synode die Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen zu ernennen. ₂Kommt auch so kein beschlussfähiger Kirchenrat/beschlussfähiges Presbyterium zustande, hat das Moderamen der Synode die dem Kirchenrat/Presbyterium obliegende Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde auf Kosten der Kirchenkasse wahrzunehmen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass ein beschlussfähiger Kirchenrat/beschlussfähiges Presbyterium nicht mehr vorhanden ist.

§ 16 Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

- (1) ₁Die Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen dauert sechs Jahre, bei den Gewählten der Wahlen 2012 und 2015 jeweils einmalig 5 1/2 Jahre, sofern nicht ein früheres Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt. ₂Wiederwahl ist zulässig. ₃Die Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen bleiben bis zur Einführung der neugewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen im Amt.
- (2) ₁Nach Ablauf von jeweils drei Jahren scheidet die Hälfte der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen aus. ₂Ist die Zahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen nicht durch zwei teilbar, wird vor der zahlenmäßigen Bestimmung der Hälfte von der Gesamtzahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen die Zahl eins abgezogen. ₃Die Ausscheidenden werden, soweit sie nicht durch den Ablauf einer sechsjährigen Amtszeit feststehen, durch das Los bestimmt.
- (3) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Kirchenältester/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin aus durch Tod, Niederlegung des Amts, Verlust der Wählbarkeit oder Entlassung.
- (4) ₁Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenrat/Presbyterium und dem oder der Betroffenen über den Verlust der Wählbarkeit entscheidet das Moderamen der Synode nach Anhörung der Beteiligten. ₂Die Entscheidung ist den Beteiligten mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. ₃Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach

Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Moderamen der Gesamtsynode einlegen.
4Gegen dessen Entscheidung ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben.
5Hat das Moderamen einer Synode den Verlust der Wählbarkeit festgestellt, ruht das kirchliche Amt des oder der Betroffenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

- (5) ₁Wegen grober Verletzung seiner oder ihrer verfassungsmäßigen Pflichten kann ein Kirchenältester/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin entlassen werden, wenn eine Änderung durch Ermahnung nicht zu erreichen oder ein eingetretener Schaden anders nicht zu beheben ist. ₂Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Kirchenrates/Presbyteriums durch das Moderamen der Synode. ₃Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ₄Wer nach dieser Bestimmung entlassen worden ist, verliert die Wählbarkeit auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit der Rechtskraft der Entscheidung.
- (6) ₁Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kirchenältesten/Presbyters oder einer Kirchenältesten/Presbyterin können Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung gemeinsam für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen einen Kirchenältesten/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin nachwählen. ₂In Gemeinden ohne Gemeindevertretung steht das Nachwahlrecht allein dem Kirchenrat/Presbyterium zu.
- (7) Näheres über die Wahlen, deren Voraussetzungen und deren Rechtsfolgen, regelt das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen.

§ 17 Gottesdienst

- (1) ₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein. ₂Er/Es ist dafür verantwortlich, dass der Gottesdienst regelmäßig nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung gehalten wird.
 - (2) Ein Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums ist erforderlich für
- 1. Änderungen der Gottesdienstzeiten oder der in der Kirchengemeinde geltenden liturgischen Ordnung.
- 2. die Benutzung des Kirchengebäudes zu nicht gottesdienstlichen Zwecken.
- (3) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste setzt die Anhörung der Gemeindeversammlung und die Zustimmung des Moderamens der Synode voraus.
- (4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist für die Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 69 Absatz 2 gegen die Einführung von der Gesamtsynode beschlossener neuer Agenden (Kirchenbücher), Gesangbücher und Lehrpläne zuständig.

§ 18 Kanzelrecht

- (1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat das Kanzelrecht.
- (2) Zum Verkündigungsdienst in Predigt, Taufe, Abendmahl und Amtshandlungen sind vorbehaltlich des Absatzes 3 zugelassen:
- 1. die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde, die in der Kirchengemeinde tätigen Schulpfarrer, Schulpfarrerinnen, Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen,

- 2. alle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Mitgliedskirche der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen ordinierten Prediger und Predigerinnen,
- 3. alle in einer Kirche, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vereinbart worden ist, ordinierten Prediger und Predigerinnen.
- (3) ₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus wichtigem Grund eine von Absatz 2 Nr. 2 und 3 abweichende Regelung treffen. ₂Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 19 Kollektenrecht

Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet im Voraus über die Zweckbestimmung der Kollekten und Sammlungen, soweit hierüber kein Synodalbeschluss ergangen ist.

§ 20 Kirchlicher Unterricht/örtliche Schulen

- (1) ₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium gewährleistet, dass der kirchliche Unterricht aufgrund der Heiligen Schrift nach den Bekenntnisschriften erteilt wird. ₂Er/Es verantwortet den Unterrichtsplan und den Gebrauch der Unterrichtsmittel.
- (2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium sucht Verbindung mit den Schulen am Ort und vertritt ihnen gegenüber die Belange der Gemeindeglieder und der Kirchengemeinde.

§ 21 Diakonie

₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium leitet die Diakonie der Kirchengemeinde. ₂Er/Es kann Beauftragte, Helfer und Helferinnen bestellen oder einem Ausschuss (Diakonieausschuss, Diakonenkollegium) bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 22 Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft

- (1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bemüht sich, in seelsorglicher Verantwortung die Gemeinschaft des christlichen Lebens gemäß der Ordnung Jesu Christi und seiner Apostel in Liebe und Ernst zu wahren.
- (2) Ist die Gemeinschaft christlichen Lebens gestört und lässt sie sich durch seelsorgliche Gespräche nicht wiederherstellen, kann ein betroffenes Gemeindeglied von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen werden, bis der Anlass beseitigt ist.
- (3) ¹Gemeindeglieder, die auf Dauer von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen sind, können sich an das Moderamen der Synode wenden, um das Gespräch fortzusetzen. ₂Das Moderamen der Synode hört die Beteiligten und bemüht sich, den Anlass zu beseitigen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten in gleicher Weise für die Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums.

§ 23 Sonstige Aufgaben

- (1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium veranlasst die Neubesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle und gewährleistet die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben während einer Vakanz.
- (2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bereitet die in der Kirchengemeinde anstehenden Wahlen vor und führt sie durch.
- (3) ₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium beruft gemeinsame Sitzungen mit der Gemeindevertretung sowie die Gemeindeversammlung ein. ₂Er/Es stellt für diese Zusammenkünfte die Tagesordnung auf, bereitet die Beschlussfassung vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.
- (4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Führung der kirchlichen Register und für die Verwaltung des Archivs der Kirchengemeinde.
 - (5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann beratende Ausschüsse einrichten.

§ 24 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet im Rahmen des kirchlichen Rechts über Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde. ₂Er/Es ist deren Dienstvorgesetzter. ₃Die Ausübung der Dienstaufsicht kann einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

§ 25 Vermögensverwaltung

- (1) ₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde einschließlich des Vermögens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Einrichtungen der Kirchengemeinde sowie der Diakoniekasse. ₂Die Haftung der Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Haftung des Vormunds für das Mündelvermögen (§§ 1833 ff. BGB).
- (2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist für die Erhaltung der kirchengemeindlichen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen (insbesondere der Orgeln, Glocken, Kunstdenkmäler sowie der Kunst- und Wertgegenstände) verantwortlich.
- (3) ₁Zweckgebundenes Vermögen der Kirchengemeinde darf mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode in seinem Bestand nur dann angetastet werden, wenn der Zweck anders nicht verwirklicht werden kann. ₂Ist die Verwirklichung des Zwecks unmöglich geworden, so kann die Kirchengemeinde mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode das Vermögen anderweitig verwenden. ₃Für eine Zweckumwandlung gilt § 87 Absatz 2 Satz 1 BGB entsprechend.

§ 26 Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus seiner Mitte Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren oder Kuratorinnen berufen.

- (2) Die Aufgaben der Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen umfassen
- 1. die unmittelbare Aufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiter rinnen,
- 2. die Durchführung der Rechnungsführung, falls diese nach § 27 Absatz 1 Satz 3 einem Kirchmeister oder einer Kirchmeisterin übertragen worden ist,
- 3. die Aufsicht über die Rechnungsführung, falls nach § 27 Absatz 1 ein eigener Rechnungsführer oder eine eigene Rechnungsführerin bestellt worden ist,
- 4. die Verwaltung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände,
- 5. die Aufsicht über die nichtrechtsfähigen Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen der Kirchengemeinde,
- die Beantragung der Beschlüsse, die der Kirchenrat/das Presbyterium in Angelegenheiten der Dienstaufsicht sowie über Ausgaben und über Anträge an Stellen außerhalb der Kirchengemeinde zu fassen hat.
- (3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann die Geschäfte der Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen auf mehrere Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen verteilen und für einzelne Einrichtungen Beauftragte (Kuratorien, Kuratoren oder Kuratorinnen) berufen.
- (4) ₁Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen bleiben im Amt bis zum Amtsantritt der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen nach der nächsten Kirchenratswahl/Presbyterwahl. ₂Wiederberufung ist zulässig.

§ 27 Rechnungsführung

- (1) ₁Für die Verwaltung der Kassen beruft der Kirchenrat/das Presbyterium einen Rechnungsführer oder eine Rechnungsführerin. ₂Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin braucht dem Kirchenrat/Presbyterium nicht anzugehören. ₃Auch ein Kirchmeister oder eine Kirchmeisterin kann als Rechnungsführer oder Rechnungsführerin berufen werden. ₄Die Regelung des § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
 - (2) Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin hat die Aufgabe,
- die Einnahmen der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und sonstigen nicht besonders verwalteten Kassen der Kirchengemeinde zu erheben und aus ihnen die Ausgaben nach den schriftlichen Anweisungen des oder der vom Kirchenrat/Presbyterium bestellten Anweisungsberechtigten zu leisten,
- 2. die Rechnungsbücher der Kirchengemeinde zu führen, dem Kirchenrat/Presbyterium jährlich Rechnung zu legen und sich den vom Kirchenrat/Presbyterium angeordneten Kassenprüfungen zu unterziehen,
- 3. dem Kirchenrat/Presbyterium den Entwurf des jährlichen Haushaltsplanes vorzulegen,
- 4. auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums weitere Angelegenheiten der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung zu bearbeiten.
- (3) Für einzelne Kassen der Kirchengemeinde kann eine besondere Kassenverwaltung eingerichtet werden.

§ 27a Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Aufgaben der Rechnungsführung und Personalverwaltung können ganz oder teilweise ausschließlich auf

- 1. evangelisch-reformierte Körperschaften öffentlichen Rechts oder
- 2. kirchenvertraglich verbundene kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts

übertragen werden.

§ 28 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden

- (1) ₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium wählt auf seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl gemäß § 13 in geheimer Wahl aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren ersten und zweiten Stellvertreter oder erste und zweite Stellvertreterin auf die Dauer von jeweils drei Jahren. ₂Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.
- (2) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin darf die Annahme der Wahl zum oder zur Vorsitzenden nur dann ablehnen, wenn er oder sie den Vorsitz in dem betreffenden Kirchenrat/Presbyterium sechs Jahre hintereinander innehatte und wenn ein anderer Pfarrer oder eine andere Pfarrerin dem Kirchenrat/Presbyterium angehört.
- (3) Beim Ausscheiden des oder der Vorsitzenden oder eines seiner/ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kirchenrat/Presbyterium oder dessen/deren Niederlegung des Amtes findet für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen oder Zurückgetretenen eine Nachwahl statt.

§ 29 Sitzungen

- (1) ₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll in der Regel einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. ₂Der oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. ₃Eine solche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) ₁Zu den Sitzungen hat der oder die Vorsitzende mindestens drei Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder nach vorherigem Beschluss durch den Kirchenrat/das Presbyterium auf elektronischem Wege einzuladen. ₂Der Kirchenrat/das Presbyterium kann durch Beschluss andere Einladungsfristen festsetzen.
- (3) ₁Beauftragte, die nicht Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums sind, und gemeindliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sind bei der Beratung von Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu hören. ₂Zur Beratung besonderer Angelegenheiten können Sachkundige hinzugezogen werden.
- (4) ¹Die Sitzungen des Kirchenrates/Presbyteriums werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. ₂Sie sind in der Regel nicht öffentlich. ₃Jeder oder jede Anwesende ist dann über ihren Verlauf zur Verschwiegenheit verpflichtet. ₄Der Kirchenrat/das Presbyterium kann aus wichtigem Grunde für die jeweils nächste Sitzung Öffentlichkeit beschließen. ₅Die Anberaumung einer solchen Sitzung ist den Gemeindegliedern rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 30 Beschlussfähigkeit

₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ₂Fehler bei der Einladung sind unbeachtlich, wenn alle Mitglieder auf eine Rüge verzichten.

§ 31 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) ₁Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ₂Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ₃Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auch auf Rundfrage gefasst werden, falls kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.
- (4) ₁Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. ₂Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kirchenrates/Presbyteriums ist geheim zu wählen. ₃Bei Wahlen ist gewählt, wer von allen abgegebenen Stimmen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums auf sich vereinigt. ₄Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ₅Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ₆Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ₇Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - (5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 32 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

¹Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Abs. 4 Satz 1) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums zur Sache gehört. ²Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. ³Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, so ist der Beschluss bzw. die Wahl unwirksam.

§ 33 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über
- 1. Ort und Tag der Sitzung,
- 2. die Namen der anwesenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen und die Namen der zur Beratung hinzugezogenen Personen,
- 3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
- 4. die eingebrachten Anträge,
- 5. die gefassten Beschlüsse bzw. das Ergebnis einer Wahl.
- (2) ₁Die Niederschrift muss vom Kirchenrat/Presbyterium genehmigt und von dem oder der Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen unterschrieben werden. ₂Die Niederschriften sind zu archivieren.

(3) ₁Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums, das Moderamen der Synode sowie das Moderamen der Gesamtsynode können Einsicht in die Niederschriften nehmen. ₂Mit Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums kann im Einzelfall weiteren Personen die Einsichtnahme in die Niederschriften gewährt werden.

§ 34 Form von Willenserklärungen

Zu einer die Kirchengemeinde verpflichtenden Willenserklärung des Kirchenrates/Presbyteriums bedarf es der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines oder einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und zweier anderer Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen sowie der Beidrückung des Kirchensiegels.

§ 35 Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden

₁Rechtswidrige Beschlüsse sind von dem oder der Vorsitzenden zu beanstanden. ₂Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat dann erneut über die betreffende Angelegenheit zu beraten und zu beschließen. ₃Wird der Beanstandung nicht entsprochen, so ist die Angelegenheit dem Moderamen der Synode zur Entscheidung vorzulegen. ₄Gegen dessen Entscheidung kann das Moderamen der Gesamtsynode angerufen werden. ₅Hebt auch dieses den rechtswidrigen Beschluss nicht auf, so ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Klageweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. ₆Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 36 Ersatzvornahme

- (1) ₁Weigert sich ein Kirchenrat/Presbyterium, eine Leistung, die nach geltendem Recht aus der Kirchenkasse oder von den Gemeindegliedern zu erbringen ist, in den Haushaltsplan einzustellen, kann das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode den Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin beauftragen, auf Kosten der Kirchengemeinde ersatzweise die Rechtspflicht zu erfüllen oder den Haushaltsplan zu ergänzen. ₂Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist der Kirchengemeinde mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, hiergegen ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. ₃Durch die Verfügung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin nach Satz 1 wird die Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums ersetzt.
- (2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann gemäß Absatz 1 verfahren, um die gerichtliche Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen einer Kirchengemeinde wegen Pflichtwidrigkeiten eines Kirchenältesten/Presbyters, einer Kirchenältesten/Presbyterin, eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Kirchengemeinde durchzusetzen.

3. Gemeindevertretung

§ 37 Zusammensetzung

(1) ₁In Kirchengemeinden mit 1.000 und mehr Gemeindegliedern wird eine Gemeindevertretung gewählt. ₂Die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen beträgt von 1.000 bis 4.999 Gemeindegliedern 12 und 5.000 und mehr Gemeindegliedern 18. ₃Aus wichtigem Grund kann die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Moderamens der Synode anderweitig festgelegt werden.

(2) In Kirchengemeinden mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern entscheidet die Gemeindeversammlung über die Bildung einer Gemeindevertretung, die höchstens 10 Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen umfassen darf.

§ 38 Bildung

- (1) ₁Auf Berufung, Wahl, Einführung und Nachwahl sowie Amtszeit der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind die für Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen geltenden Bestimmungen (§ 11 Abs. 3, §§ 12 bis 14,16) entsprechend anzuwenden. ₂Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen können keine Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen sein.
- (2) Bis zur Wahl der Gemeindevertretung nimmt der Kirchenrat/das Presbyterium deren Aufgaben wahr.

§ 39 Aufgaben

- (1) Der Gemeindevertretung obliegt in gemeinsamer Versammlung mit dem Kirchenrat/Presbyterium
- 1. die Wahl der Abgeordneten zur Synode,
- 2. die Berufung und Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenrates/Presbyteriums (§ 11 Abs. 3, § 16 Abs. 6) sowie die Berufung und Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung (§ 38 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Die Gemeindevertretung hat ferner zusammen mit dem Kirchenrat/Presbyterium zu beschließen über
- 1. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum sowie dessen Vermietung oder Verpachtung für eine Zeit von mehr als 12 Jahren.
- 2. eine außerordentliche Nutzung des Vermögens, die den Vermögensbestand angreift, sowie die Kündigung und Einziehung von Kapitalien ohne verzinsliche Wiederanlage,
- 3. Kreditaufnahmen, die nicht nur einer vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen der gleichen Voranschlagszeit zurückgezahlt werden sollen,
- 4. Neubauten oder erhebliche Ausbesserungen und Veränderungen von Baulichkeiten,
- 5. die Beschaffung der für die kirchlichen Bedürfnisse notwendigen Geldmittel und Leistungen, insbesondere die Festsetzung des Betrages und des Verteilungsmaßstabes der von der Kirchengemeinde zu erhebenden Kirchensteuer.
- 6. Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührensätze,
- 7. Bewilligungen neuer Planstellen sowie einer dauernden Verbesserung des Einkommens aus bestehenden Stellen,
- 8. die Feststellung der Haushaltspläne kirchlicher Kassen, die Abnahme von Rechnungen und die Erteilung der Entlastung,
- 9. überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben, sofern der Betrag der Einzelbewilligung zehn vom Hundert des betreffenden Ausgabenansatzes übersteigt,
- 10. den Erlass von Gemeindesatzung und Gemeindestatuten,
- 11. die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen.
- (3) ₁Im Falle des Absatzes 2 Nr. 8 sind die Haushaltspläne vor der Feststellung, die Jahresrechnungen vor der Entlastung eine Woche lang öffentlich auszulegen, um den Gemeindemitgliedern eine Einsichtnahme zu ermöglichen. ₂Die Jahresrechnungen sind zusammen mit den Haushaltsplänen dem Moderamen der Gesamtsynode zur Prüfung vorzulegen.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann die Gemeindevertretung an Beschlüssen über andere Angelegenheiten der Kirchengemeinde beteiligen.

(5) In Kirchengemeinden ohne Gemeindevertretung nimmt der Kirchenrat/das Presbyterium die Aufgaben der Gemeindevertretung wahr.

§ 40 Arbeitsweise

- (1) ¹Die gemeinsamen Sitzungen von Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung werden von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums einberufen und geleitet. ²Dieser oder diese hat die Mitglieder beider Gremien mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der vom Kirchenrat/Presbyterium beschlossenen Tagesordnung einzuladen. ³Die §§ 29 Absätze 2 bis 4, 32, 33 und 35 gelten für die gemeinsamen Sitzungen entsprechend.
 - (2) Zur Beschlussfähigkeit müssen anwesend sein
- 1. die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums,
- 2. mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) ₁Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. ₂Auf Verlangen nur eines Mitglieds des Kirchenrates/Presbyteriums oder der Gemeindevertretung ist geheim abzustimmen oder zu wählen. ₃Bei der Wahl der Abgeordneten zur Synode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie bei Berufungen oder Nachwahlen in den Kirchenrat/das Presbyterium oder in die Gemeindevertretung ist stets geheime Wahl erforderlich.
 - (4) Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung und Wahlen § 31 entsprechend.

§ 41 Niederschrift

Über den Verlauf einer gemeinsamen Versammlung von Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung ist in entsprechender Anwendung des § 33 eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und von zwei durch die Versammlung zu bestimmenden Mitgliedern unterschrieben werden muss.

4. Die Gemeindeversammlung

§ 42 Zusammensetzung

₁Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindegliedern und soll mindestens einmal jährlich abgehalten werden. ₂Sie findet im Zusammenhang mit einem Gottesdienst statt. ₃Stimmberechtigt sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 12 Absatz 1). ₄Die Gemeindeversammlung ist nicht öffentlich. ₅Sie kann aber auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums für öffentlich erklärt werden.

§ 43 Aufgaben

(1) Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es,

- den Bericht des Kirchenrates/Presbyteriums über die innere und äußere Entwicklung der Kirchengemeinde sowie über die gesamtkirchliche Lage entgegenzunehmen und zu erörtern,
- 2. Stellung zu nehmen zu anstehenden Entscheidungen, die ihr die Gemeindeorgane vorlegen,
- 3. Gemeindestatuten zu bestätigen,
- 4. Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen, Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen zu wählen, sofern ein Gemeindestatut dies vorsieht.
- (2) ₁Die Gemeindeversammlung kann Anträge an den Kirchenrat/das Presbyterium richten. ₂Der Kirchenrat/Das Presbyterium muss seine Entscheidung darüber der nächsten Gemeindeversammlung vortragen und zur Aussprache stellen.
- (3) Die Gemeindeversammlung wird an Visitationen (§ 60 Abs. 1 Nr. 5) beteiligt und bei der Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen sowie bei der Aufhebung der Gemeinde oder einer Pfarrstelle (§ 39 Abs. 2 Nr. 11) angehört.

§ 44 Arbeitsweise

- (1) ₁Der oder die Vorsitzende des Kirchenrates/Presbyteriums beruft unter Mitteilung der vom Kirchenrat/Presbyterium beschlossenen Tagesordnung eine ordentliche Gemeindeversammlung ein. ₂Durch Kanzelabkündigung, ortsübliche Bekanntmachung oder schriftliche Benachrichtigung ist sicherzustellen, dass alle Gemeindeglieder die Einberufung zur Kenntnis nehmen können. ₃Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) ₁Anträge von Gemeindegliedern, deren sachgerechte Behandlung eine ausführliche Information der Kirchengemeinde voraussetzt, sind beim Kirchenrat/Presbyterium spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Gemeindeversammlung einzureichen. ₂Diese Anträge sind in den folgenden Gottesdiensten der Gemeinde bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen,
- wenn wenigstens zwei vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindeglieder, in Gemeinden mit weniger als 1250 wahlberechtigten Gemeindegliedern wenigstens 25 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen oder
- 2. ₁wenn der Kirchenrat/das Presbyterium eine außerordentliche Gemeindeversammlung für erforderlich hält. ₂Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. ₃Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) ₁Der Kirchenrat/Das Presbyterium bestimmt den Verhandlungsleiter oder die Verhandlungsleiterin. ₂Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ₃Die Bestimmungen des § 31 Absätze 1 und 4 sowie des § 40 Absatz 3 gelten entsprechend. ₄Der Kirchenrat/Das Presbyterium stellt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung unter Anfertigung einer Niederschrift nach § 33 fest.

5. Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 45 Aufgaben und Stellung des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegen

- 1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Taufe und Abendmahl,
- 2. in der Gemeinschaft des Kirchenrates/Presbyteriums die geistliche Leitung der Gemeinde,
- 3. die Übernahme von Aufgaben, die von Synoden übertragen werden.
- (2) ₁Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in Verkündigung, Lehre und Seelsorge vom Kirchenrat/Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig. ₂§§ 20 und 22 bleiben unberührt.
- (3) ₁Bei mehreren Pfarrstellen in einer Gemeinde nehmen die Pfarrer oder Pfarrerinnen ihr Amt gemeinsam wahr. ₂Die Verteilung der Aufgaben regelt der Kirchenrat/das Presbyterium im Einvernehmen mit den Pfarrern oder Pfarrerinnen.

§ 46 Voraussetzungen der Zulassung zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin

- (1) Zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin kann zugelassen werden, wer die hierfür kirchengesetzlich vorgeschriebene Ausbildung nachweist.
- (2) Aus anderen Kirchen kommende Pfarrer, Pfarrerinnen, Kandidaten und Kandidatinnen haben sich, soweit eine Feststellung ihres Bekenntnisstandes erforderlich ist, einer Aussprache mit dem Theologischen Prüfungsausschuss zu unterziehen.

§ 47 Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin

- (1) ₁Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt unter dem Vorbehalt des Absatzes 2 durch Wahl der Kirchengemeinde. ₂Die Bestimmungen über die Besetzung von Schulpfarrstellen und über die von der Gesamtsynode errichteten gesamtkirchlichen Pfarrstellen bleiben unberührt.
- (2) Das Moderamen der Gesamtsynode hat das Recht, nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode eine freie Pfarrstelle zu besetzen,
- wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Ausschreibung der Stelle im Gesetz- und Verordnungsblatt eine Wahl nicht zustande gekommen ist oder
- 2. wenn ein dringendes Bedürfnis für die Besetzung besteht und ein geeigneter Pfarrer oder eine geeignete Pfarrerin verfügbar ist.
- (3) Ist eine Kirchengemeinde einmal von einer Besetzung gemäß Absatz 2 betroffen worden, darf eine solche für die drei nächstfolgenden Besetzungsfälle oder jedenfalls in den nächsten 50 Jahren nicht ohne Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung erneut stattfinden.
- (4) Näheres über Wahlberechtigung, Ablauf der Wahl, Wahlprüfung sowie über die Besetzung von Pfarrstellen durch das Moderamen der Gesamtsynode regelt das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen.

§ 48 Amtszeit des Pfarrers und der Pfarrerin

- (1) Die Pfarrer und Pfarrerinnen werden in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit angestellt.
- (2) Das Nähere über die Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen regelt das Pfarrerdienstgesetz.

§ 49 Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin bei nachhaltiger Störung des Dienstes

- (1) ₁Der Kirchenrat/das Presbyterium kann bei Vorliegen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes eines Gemeindepfarrers oder einer Gemeindepfarrerin dessen oder deren Versetzung beantragen. ₂Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet nach mündlicher Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums, des Moderamens der Synode, des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin und einer Gemeindeversammlung über den Antrag.
- (2) ₁Lehnt das Moderamen der Gesamtsynode einen Antrag gemäß Absatz 1 ab, erlöschen die Ämter der gewählten und berufenen Kirchenältesten/Presbyter mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt worden ist. ₂Das Moderamen der Synode hat unverzüglich Neuwahlen für den Rest der Amtszeiten der ausgeschiedenen Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums einzuleiten. ₃§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

6. Gemeindestatuten

§ 50 Gemeindestatuten

- (1) ₁In Gemeindestatuten können die Kirchenverfassung ergänzende oder von ihr abweichende Regelungen zusammengefasst werden, wenn solche nach dem Herkommen bereits bestehen oder für die künftige Entwicklung der Gemeinde notwendig erscheinen. ₂Verfassungsgrundsätze dürfen dabei nicht verletzt werden.
 - (2) Zum Erlass eines Gemeindestatuts bedarf es
- der gemeinsamen Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung,
- 2. der Zustimmung der Gemeindeversammlung,
- 3. der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode.

III. Die Synoden

1. Allgemeine Aufgaben der Synoden

§ 51 Allgemeine Aufgaben der Synoden

- (1) ₁Evangelische Synoden verkörpern die Gemeinschaft der Kirchengemeinden in Jesus Christus. ₂Ihr Auftrag wird vom verkündigten Wort Gottes bestimmt und begrenzt. ₃Sie haben daher in gemeinsamem Bekennen und in gemeinsamer Verantwortung das Zusammenleben der Kirchengemeinden verbindlich zu ordnen. ₄Aus diesem Grunde haben sie nicht nur eine Autorität des Zeugnisses, sondern auch des Rechts.
- (2) ₁Den Synoden obliegt die Leitung, Verwaltung und Vertretung der Kirche in allen ihren Diensten, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden allein erfüllt werden. ₂Als Vertreterinnen der Kirchengemeinden nehmen die Synoden diese Aufgaben selbst oder durch die von ihnen bestellten Organe wahr.

(3) ₁Auf dem Weg des Glaubensgehorsams bemühen sich die Synoden um Klarheit und um Einmütigkeit im Geist. ₂Kommt trotz Hörens aufeinander ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so ist die abweichende Meinung der Minderheit auf deren Antrag zusammen mit dem Mehrheitsbeschluss bekannt zu geben.

(4) ₁Der Dienst der Synode in den Synodalverbänden wird von den Synoden wahrgenommen. ₂Was in der Synode nicht entschieden werden kann oder eine Mehrzahl von Synodalverbänden angeht, wird der Gesamtsynode vorgelegt.

2. Die Synodalverbände und die Synoden

§ 52 Rechtsstellung und Gebiet der Synodalverbände

- (1) ₁Die Synodalverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und erfüllen ihre Aufgaben selbstständig. ₂Sie werden nach Maßgabe der §§ 56 bis 62 durch die Synoden oder deren Moderamen geleitet und vertreten.
- (2) ₁Die Synodalverbände bestehen aus den Kirchengemeinden, die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung angehört haben. ₂Über die Änderung des Gebietes von Synodalverbänden beschließt die Gesamtsynode nach Anhörung der beteiligten Synoden. ₃Einigen sich diese nicht über eine notwendig gewordene Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.
- (3) ₁Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Synodalverbände werden durch die zuständigen Synoden in gemeinsamer Tagung erledigt. ₂Vorsitz und Ablauf der Tagung regeln die Moderamen der Synoden.
- (4) Die Synodalverbände können Umlagen und Steuern im Rahmen der Kirchengesetze erheben.

§ 53 Zusammensetzung der Synode

- (1) Die Synode besteht aus
- 1. den von den Kirchengemeinden gewählten Abgeordneten (Abs. 2),
- 2. den Pfarrern und Pfarrerinnen des Synodalverbandes, die eine Pfarrstelle innehaben,
- 3. den Schulpfarrern und Schulpfarrerinnen,
- 4. den Inhabern und Inhaberinnen von Sonderpfarrstellen,
- 5. den gegebenenfalls nach Absatz 3 berufenen Synodalen.
- (2) ₁Jede Kirchengemeinde wählt für jede vorhandene Pfarrstelle einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete. ₂Kirchengemeinden ohne Pfarrstelle wählen einen Abgeordneten. ₃In Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindegliedern werden weitere Abgeordnete gewählt. ₄Ihre Zahl ergibt sich aus der Teilung der um 1000 verminderten Gesamtzahl der Gemeindeglieder durch 1500 unter Hinzurechnung von eins für den Fall, dass bei der Teilung ein Rest verbleibt. ₅Keine Kirchengemeinde darf mehr als acht Abgeordnete wählen.
- (3) Synoden eines Synodalverbandes können nach Anhörung ihres Moderamens für die Dauer einer Wahlperiode bis zu drei Gemeindeglieder aus dem Synodalverband berufen.
 - (4) Mitglieder der Synode sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 54 Wahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Synode

- (1) ₁Die zu wählenden Mitglieder der Synode werden von den Kirchengemeinden auf die Dauer von sechs Jahren, im Wahljahr 2012 einmalig auf die Dauer von 5 ½ Jahren, gewählt. ₂Für die Wählbarkeit gilt § 13 Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die zu Wählenden zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchenrat/Presbyterium oder der Gemeindevertretung angehören sollen. ₃Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ₁Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt und bei dessen Ausscheiden nachrückt. ₂Im Fall des Nachrückens erfolgt die Wahl eines neuen Ersatzmitgliedes.
 - (3) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds erlischt
- 1. vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Verlust der Wählbarkeit,
- 2. durch Ausscheiden aus der Kirchengemeinde, die die Wahl in die Synode vorgenommen hat.

§ 55 Einführung der Mitglieder der Synode

(1) Die Mitglieder der Synode haben in die Hand des oder der Präses der Synode folgendes Versprechen abzulegen:

"Ich verspreche vor Gott und dieser Synode, dass ich die mir übertragene Aufgabe, gehorsam dem Worte Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber den Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche erfüllen will."

(2) § 14 Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 56 Aufgaben der Synode

Aufgabe der Synode ist es.

- 1. die Mitglieder des Moderamens der Synode zu wählen,
- 2. die ständigen Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete für die Synode und die Beauftragten für den Synodalverband zu berufen,
- 3. die auf den Synodalverband entfallenden Mitglieder der Gesamtsynode zu wählen,
- 4. den Bericht des Moderamens der Synode über dessen Tätigkeit sowie über die Lage des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
- 5. dem vom Berichterstatter oder von der Berichterstatterin zu verantwortenden Bericht über die kirchliche und gesellschaftliche Lage in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
- 6. die Visitationstätigkeit im Synodalverband zu beobachten,
- 7. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit im Synodalverband zu erörtern und zu fördern,
- 8. im Synodalverband das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern,
- 9. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Gesamtsynode auszuschreiben,
- 10. Entschließungen an die Kirchengemeinden des Synodalverbandes, an die Gesamtsynode und an die Öffentlichkeit zu richten.

- 11. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode Ordnungen für das kirchliche Leben und für kirchliche Handlungen zu beschließen,
- 12. die Haushaltspläne für die Kassen des Synodalverbandes festzustellen, die Jahresrechnungen abzunehmen und das Moderamen zu entlasten,
- 13. die für die Kassen des Synodalverbandes erforderlichen Beiträge der Kirchengemeinden auszuschreiben.
- 14. über die Vergabe von Darlehen zu entscheiden,
- 15. über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundeigentum des Synodalverbandes zu beschließen,
- 16. bei Gebietsänderungen des Synodalverbandes mitzuwirken,
- 17. die an die Synode gerichteten Vorlagen und Anträge zu erledigen.

§ 57 Arbeitsweise der Synode

- (1) ₁Die Synode wird mindestens einmal jährlich auf Beschluss ihres Moderamens einberufen. ₂Das Moderamen ist darüber hinaus zur Einberufung der Synode verpflichtet, wenn ein Drittel der Abgeordneten, ein Drittel der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden oder das Moderamen der Gesamtsynode dies verlangen.
- (2) ₁Die Einladung erfolgt durch den oder die Präses der Synode spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. ₂Die vom Moderamen beschlossene vorläufige Tagesordnung wird beigefügt. ₃Gleichzeitig wird unter Übersendung der Tagesordnung das Moderamen der Gesamtsynode eingeladen, das redeberechtigte Vertreter oder Vertreterinnen entsenden kann. ₄Die Tagung soll in den zur Synode gehörenden Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. ₅Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden.
- (3) ₁Jede Sitzung der Synode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. ₂Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Synode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt. ₃Gemeindegliedern und geladenen Gästen kann durch Beschluss der Synode im Einzelfall Rederecht erteilt werden. ₄Zur Beschlussfähigkeit ist, neben der ordnungsgemäßen Einladung (Absatz 2), die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. ₅Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ₆Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ₇Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) ₁Bei Wahlen ist § 31 Absatz 4 entsprechend anzuwenden. ₂Bei der Wahl der Mitglieder des Moderamens sowie der Abgeordneten zur Gesamtsynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ist stets geheime Wahl erforderlich. ₃Andere Wahlen können durchZuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Synode geheime Wahl wünscht.
- (5) ₁Über die Beschlüsse der Synode wird eine Niederschrift gefertigt. ₂Für die Synode gelten die Bestimmungen der §§ 31 Absatz 3, 32 und 35. ₃Für die Regelung weiterer Fragen kann sich die Synode eine Geschäftsordnung geben.

§ 58 Rechtsstellung des Moderamens der Synode

- (1) ₁Das Moderamen ist die ständige Vertretung der Synode, sofern diese nicht versammelt ist. ₂Es vertritt den Synodalverband nach außen.
- (2) ₁Das Moderamen der Synode ist befugt, an Stelle der Synode dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ₂Entsprechende Maßnahmen sind der

Synode mit einer Begründung unverzüglich zur Bestätigung mitzuteilen. ³Wird diese nicht erteilt, so sind die Maßnahmen außer Kraft zu setzen und ihre Wirkungen rückgängig zu machen, soweit dies möglich ist.

(3) ₁Hält das Moderamen einen Beschluss der Synode für unvereinbar mit den berechtigten Interessen der Kirchengemeinden, so hat es der Synode seine Auffassung mitzuteilen und den Vollzug des Beschlusses auszusetzen. ₂Bestätigt die Synode nach erneuter Beratung den Beschluss, so ist er vom Moderamen zu vollziehen.

§ 59 Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Synode

- (1) Das Moderamen der Synode besteht aus dem oder der Präses, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- (2) ₁Alle Mitglieder des Moderamens werden von der Synode in geheimer Wahl bestimmt. ₂Der oder die Präses und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin müssen eine Pfarrstelle innehaben. ₃Unter den Beisitzern oder Beisitzerinnen darf höchstens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sein. ₄Die Mitglieder des Moderamens der Synode bleiben bis zum Abschluss der Neuwahlen im Amt.
- (3) Der oder die Präses ist Vorsitzender oder Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Moderamens der Synode.
- (4) Scheidet während der Amtszeit der Synode ein Mitglied aus dem Moderamen aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 60 Aufgaben des Moderamens der Synode

- (1) Das Moderamen der Synode hat
- 1. der Synode über seine Tätigkeit und über die Lage des Synodalverbandes zu berichten,
- das Zusammentreten der Synode unter Einschluss der vorläufigen Tagesordnung zu bestimmen, die Beratungsgegenstände vorzubereiten und die entsprechenden Vorlagen einzubringen,
- 3. die Beschlüsse der Synode zu vollziehen,
- 4. die Berichterstattung gegenüber der Synode über die kirchlichen und gesellschaftlichen Zustände in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes zu veranlassen,
- 5. Visitationen zu veranlassen und Visitationsergebnisse festzustellen,
- 6. die gemeinsamen Einrichtungen der Kirchengemeinden im Synodalverband zu leiten und zu verwalten,
- 7. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen,
- 8. bei Streitigkeiten innerhalb der Kirchengemeinden zu vermitteln,
- 9. die Mitaufsicht über Pfarrer, Pfarrerinnen, Kandidaten, Kandidatinnen und alle kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu führen und, sofern im Falle einer Beanstandung eine Mahnung erfolglos geblieben ist, die Angelegenheit dem Moderamen der Gesamtsynode zu unterbreiten.
- 10. in entsprechender Anwendung der §§ 24 bis 36 die laufende Verwaltung des Synodalverbandes zu führen,
- 11. die Aufsicht über die Angelegenheiten der Kirchengemeinden des Synodalverbandes auszuüben und über Beschwerden aus dem Bereich der Kirchengemeinden zu entscheiden,

- 12. Beschlüsse der Kirchenräte/Presbyterien über die Einrichtung und Veränderung gottesdienstlicher Räume nach Anhörung von Sachverständigen zu genehmigen,
- 13. Beschlüsse der Kirchenräte/Presbyterien über eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste (§ 17 Abs. 3) zu genehmigen,
- 14. die Beschäftigung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie die Festsetzung des Entgelts zu genehmigen, falls dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe nicht übersteigt,
- 15. die Verpflichtungen zu sonstigen Leistungen in der von der Gesamtsynode festgesetzten Höhe zu genehmigen, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Rechnungsjahr beschränkt bleibt,
- 16. die Veräußerung und Veränderung von Gegenständen sowie die Veränderung ihrer Aufbewahrung zu genehmigen, sofern es sich um Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder archivarischem Wert handelt,
- 17. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke zu genehmigen,
- 18. die Annahmen von Grabpflegestiftungen zu genehmigen.
- (2) Eine vom Moderamen der Synode zu erteilende Genehmigung darf nur versagt werden, wenn
- 1. die beabsichtigte Maßnahme rechtswidrig ist,
- 2. die Finanzierung der beabsichtigten Maßnahme nicht nachweislich gesichert ist oder die zu erwartenden Folgekosten auf Dauer im Haushaltsplan der Kirchengemeinden nicht veranschlagt werden können,
- die beabsichtigte Maßnahme die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in der Kirchengemeinde oder die Gemeinsamkeit des Dienstes in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes in nicht vertretbarer Weise belastet.
- (3) ₁Beschwerden an das Moderamen sind vorbehaltlich einer abweichenden kirchenrechtlichen Regelung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung einzulegen. ₂An Aufsichts- oder Beschwerdeentscheidungen dürfen Mitglieder des Moderamens der Synode nicht mitwirken, wenn sie einer betroffenen Kirchengemeinde angehören.
- (4) ₁Eine Aufsichts- oder Beschwerdeentscheidung sowie die Versagung einer Genehmigung ist der betroffenen Kirchengemeinde mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. ₂Die betroffene Kirchengemeinde kann innerhalb eines Monats Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode einlegen, gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben ist.

§ 61 Arbeitsweise des Moderamens der Synode

₁Das Moderamen der Synode ist bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. ₂Im übrigen gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend. ₃Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Moderamen der Synode mit Genehmigung der Synode gibt.

§ 62 Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Synode

(1) Auf schriftlichen, mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Synode in nichtöffentlicher Tagung über die Abwahl eines Mitgliedes des Moderamens der Synode.

(2) Die Beratung ist nur zulässig, wenn der Abwahlantrag, eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes des Moderamens der Synode (für deren Anfertigung ihm von dem oder der Präses der Synode eine Äußerungsfrist von mindestens einer Woche, höchstens zwei Wochen, einzuräumen ist) und eine schriftliche Stellungnahme des Moderamens der Synode, die ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes zu erarbeiten ist, den Abgeordneten mindes-

tens eine Woche vor der Tagung vorliegen.

(3) ₁Vor Schluss der Beratung nehmen ein Sprecher oder eine Sprecherin der Antragssteller und Antragsstellerinnen und als letzter das betroffene Mitglied des Moderamens der Synode zusammenfassend Stellung. ₂Die Abstimmung erfolgt geheim. ₃Stimmen zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synode zu, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Moderamen der Synode aus.

(4) ₁Ist der oder die Präses der Synode von dem Antrag betroffen, geht vom Eingang des Antrages bis zur Abstimmung der Synode der Vorsitz im Moderamen der Synode sowie die Führung der laufenden Geschäfte auf seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin über. ₂Sind der oder die Präses der Synode und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin betroffen, regelt das Moderamen der Gesamtsynode im Benehmen mit den nicht betroffenen Mitgliedern des Moderamens der Synode dessen Geschäftsführung bis zur Abstimmung über die Abberufungsanträge.

§ 63 Synodalverbandsstatuten

- (1) Ordnungen eines Synodalverbandes können unter den in § 50 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in einem Synodalverbandsstatut zusammen gefasst werden.
- (2) ₁Der Erlass eines Synodalverbandsstatuts bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Synode und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. ₂Erhebt dieses Einwände, die nicht im Verhandlungswege ausgeräumt werden können, entscheidet die Gesamtsynode endgültig.

§ 64 Sonderregelungen für die Synodalverbände VI und XI

- (1) Im Synodalverband VI (Grafschaft Bentheim) führt das Moderamen der Synode auch die Verwaltung und Rechtsvertretung für das "Geistliche Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim".
- (2) ₁Im Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) bleibt das Abkommen zwischen der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh. und der Reformierten Kirche in Bayern r. d. Rh. vom 14. August 1922 (Amtsblatt der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern, S. 205) durch das Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung unberührt. ₂Eine Änderung des Gebietes des Synodalverbandes XI bedarf der Zustimmung der Synode.

3. Die Gesamtkirche und die Gesamtsynode

§ 65 Die Gesamtkirche

(1) ₁Die Evangelisch-reformierte Kirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Rechtsstellung einer Landeskirche. ₂Ihre Leitung und Vertretung obliegt der Gesamtsynode, die nach Maßgabe der §§ 67 bis 83a selbst oder durch ihre Organe tätig wird.

(2) ₁Die Evangelisch-reformierte Kirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. ₂Als Mitgliedskirche des Reformierten Bundes und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen unterhält sie Beziehungen zu anderen Kirchen und Gemeinden.

- (3) ₁Die Evangelisch-reformierte Kirche besteht aus den Kirchengemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland angehört haben. ₂Über Aufnahme und Entlassung anderer Kirchengemeinden entscheidet die zuständige Synode im Einvernehmen mit der Gesamtsynode. ₃Durch Kirchenvertrag, der der Zustimmung der Gesamtsynode bedarf, kann darüber hinaus eine Verbindung mit anderen Evangelischreformierten Kirchengemeinden und Synoden vereinbart und dabei deren Mitarbeit in den synodalen Organen geregelt werden.
- (4) Die Evangelisch-reformierte Kirche kann Umlagen und Steuern nach den Kirchengesetzen erheben.

§ 66 Verfolgung kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke

- (1) Die Evangelisch-reformierte Kirche, ihre Kirchengemeinden, Synodalverbände und kirchlichen Stiftungen mit allen Werken, Anstalten und Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613).
- (2) Alle Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen nach Absatz 1 sind unter Angabe des Rechtsträgers, des Vertretungsorgans und des satzungsmäßigen Zwecks in ein Verzeichnis einzutragen, das im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

§ 67 Zusammensetzung der Gesamtsynode

- (1) Die Gesamtsynode besteht aus
- 1. 57 Mitgliedern, die von den Synoden gewählt werden,
- 2. bis zu drei weiteren Mitgliedern, die von der Gesamtsynode für die Dauer einer Wahlperiode berufen werden können.
- 3. dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.
- (2) ₁Die Zahl der von den jeweiligen Synoden zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode wird durch das Moderamen der Gesamtsynode durch Kirchenverordnung festgesetzt. ₂Die Festsetzung erfolgt rechtzeitig vor der Neuwahl einer Gesamtsynode. ₃Bei der Festsetzung hat das Moderamen die Zahl der in einem Synodalverband lebenden Gemeindeglieder ins Verhältnis zu setzen zur Gesamtzahl der Kirchenmitglieder. ₄Diese Verhältniszahl bestimmt den Anteil der Mitglieder eines Synodalverbandes an der Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode. ₅Das Moderamen nimmt notwendige Auf- oder Abrundungen vor.
- (3) ₁Eines der gewählten Mitglieder jedes Synodalverbandes muss zum Zeitpunkt der Wahl Pfarrer oder Pfarrerin und Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sein. ₂Hat ein Synodalverband vier oder mehr Mitglieder zu wählen, können weitere Mitglieder ordiniert im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD sein. ₃Die Anzahl der gewählten Mitglieder, die ordiniert sind, darf nicht größer sein als die Zahl der Mitglieder die nicht ordiniert sind. ₄Ordinierte, die gewählte oder berufene Mitglieder eines Kirchenrates/Presbyteriums oder einer Gemeindevertretung sind, werden wie Personen behandelt, die nicht ordiniert sind.
 - (4) Die Mitglieder der Gesamtsynode sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 68 Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Gesamtsynode

(1) ₁Die zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode werden von den Synoden auf die Dauer von sechs Jahren, für die Dauer der V. Gesamtsynode einmalig auf 5 ½ Jahre, gewählt. ₂Wählbar ist jedes innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche in eine Pfarrstelle berufene oder zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Kirchenältesten/Presbyterin wählbare Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche.

- (2) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds erlischt
- 1. vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Verlust der Wählbarkeit,
- 2. durch Ausscheiden aus dem Synodalverband, dessen Synode die Wahl in die Gesamtsynode vorgenommen hat.
- (3) Auf die Wahl der Ersatzmitglieder, das Ausscheiden der gewählten Mitglieder und der als Vertreter oder Vertreterin gewählten Ersatzmitglieder sowie auf Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ablauf der Wahl, Nachwahl und Wahlprüfung findet § 54 Absatz 2 entsprechende Anwendung.
 - (4) Für die Einführung der Mitglieder der Gesamtsynode gilt § 55 entsprechend.

§ 69 Aufgaben der Gesamtsynode

- (1) Die Gesamtsynode hat
- 1. die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode zu wählen,
- 1a. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zu wählen,
- 2. die synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse zu wählen und zu entsenden,
- 3. den Bericht des Moderamens der Gesamtsynode über seine Tätigkeit und über die innere und äußere Lage der Kirche entgegenzunehmen und zu erörtern,
- 4. Entschließungen an die Kirchengemeinden und in gegebenen Fällen an die Öffentlichkeit zu richten.
- 5. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Synodalverbände auszuschreiben,
- 6. über die Einführung neuer Agenden (Kirchenbücher), Gesangbücher und Lehrpläne zu beschließen,
- 7. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit zu fördern.
- 8. das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern und dem Antijudaismus zu widersprechen,
- 9. die kirchlichen Gesetze zu erlassen,
- 10. die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und Synodalverbände sowie der Beamten und Beamtinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt kirchengesetzlich zu regeln,
- 11. die Haushaltspläne für die Kassen der Evangelisch-reformierten Kirche und des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche festzustellen, die vorgeprüften Jahresrechnungen abzunehmen und das Moderamen der Gesamtsynode und den Diakonieausschuss zu entlasten,
- 12. den Landeskirchensteuerbeschluss zu fassen sowie über die Umlagen der Kirchengemeinden und Synodalverbände zu beschließen,

über das Vermögen der Kirche, insbesondere die Aufnahme von Krediten, zu beschließen,
 über Anträge, die von Kirchenräten/Presbyterien, von Synoden und von deren Moderamen gestellt worden sind, zu entscheiden.

(2) Gegen Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 6 kann jede Kirchengemeinde für ihren Bereich Widerspruch einlegen.

§ 69a Bildung von Ausschüssen

- (1) ¹Die Gesamtsynode wählt während der 1. Tagung: den Legitimationsausschuss, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie die von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakonieausschusses, des Jugendausschusses und des Ausschusses für Frauenarbeit. ²Wählbar sind die Mitglieder der Gesamtsynode und deren Ersatzmitglieder.
- (2) ₁Die Gesamtsynode kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete berufen. ₂Im übrigen beruft das Moderamen der Gesamtsynode Ausschüsse. ₃Diese Ausschüsse können von der Gesamtsynode wieder aufgelöst werden.

§ 70 Arbeitsweise der Gesamtsynode

- (1) ₁Die Gesamtsynode wird in der Regel zweimal jährlich auf Beschluss des Moderamens einberufen. ₂Eine zusätzliche Einberufung ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Gesamtsynode, von den Moderamen eines Drittels der Synoden oder von den Kirchenräten/Presbyterien eines Drittels der Kirchengemeinden verlangt wird. ₃Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gilt § 57 Absatz 3 entsprechend.
- (2) Während jeder Tagung der Gesamtsynode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt.
- (3) ₁Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 57 Absätze 2 bis 5 sinngemäß. ₂Die Wahl der Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode sowie Wahlen gemäß § 69 Absatz 1 Nrn. 1a und 2 erfolgen in geheimer Wahl.
 - (4) Das weitere regelt die von der Gesamtsynode zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 71 Rechtsstellung des Moderamens der Gesamtsynode

- (1) ₁Das Moderamen der Gesamtsynode ist die ständige Vertretung der Gesamtsynode, sofern diese nicht versammelt ist. ₂Es vertritt die Kirche. ₃Zu einer die Gesamtkirche verpflichtenden Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder des oder der Präses jeweils in Verbindung mit zwei weiteren Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode und der Beidrückung des Dienstsiegels.
- (2) ₁Für den Erlass dringlicher Anordnungen und Verordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte anstelle der Gesamtsynode gilt § 58 Absatz 2 entsprechend. ₂Der Vollzug von Beschlüssen der Gesamtsynode, die das Moderamen für unvereinbar mit den Interessen der Kirchengemeinden hält, kann in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 3 ausgesetzt werden.

§ 72 Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Gesamtsynode

- (1) Das Moderamen der Gesamtsynode besteht aus dem oder der Präses, sieben Beisitzern oder Beisitzerinnen und dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.
- (2) ₁Der oder die Präses und die sieben Beisitzer oder Beisitzerinnen werden von der Gesamtsynode aus dem Kreis aller Synodalen in geheimer Wahl bestimmt. ₂Von den gewählten Mitgliedern des Moderamens müssen drei ordinierte Pfarrer oder Pfarrerinnen sein und fünf zum Kreis der übrigen Synodalen gehören; § 67 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ₃Zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen sind als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des oder der Präses zu berufen. ₄Die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode bleiben bis zum Abschluss der Neuwahlen im Amt.
- (3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Moderamens, der oder die Präses ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Moderamen aus, so findet für den Rest der Amtszeit der Gesamtsynode eine Nachwahl statt.

§ 73 Tagungsvorstand der Gesamtsynode

Der oder die Präses und seine oder ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen übernehmen für die Dauer der Amtszeit der Gesamtsynode die Aufgabe eines Tagungsvorstandes.

§ 74 Aufgaben des Moderamens der Gesamtsynode

- (1) Aufgabe des Moderamens ist es,
- den Zeitpunkt des Zusammentretens der Gesamtsynode und die vorläufige Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlungen vorzubereiten und entsprechende Vorlagen einzubringen,
- 2. die Beschlüsse der Gesamtsynode zu vollziehen,
- 3. Vorschläge für die Wahl des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und bei der Wahl von Beauftragten aus der Gesamtsynode zu machen,
- 3a. die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu ernennen.
- 4. die Kirchengesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche verkünden zu lassen und auszuführen,
- 5. die Gesamtsynode über seine Tätigkeit sowie über die innere und äußere Lage der Kirche zu unterrichten, Ergebnisse von Visitationen zur Kenntnis zu nehmen und das Leben der Kirche und das Wirken ihrer Organe und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beobachten und die ihm für die Kirche, die Synodalverbände, die Kirchengemeinden und deren Glieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erforderlich erscheinenden Beschlüsse zu treffen.
- 6. die Mitglieder des theologischen Prüfungsausschusses zu berufen,
- 7. die oberste Dienstaufsicht über Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu führen,
- 8. die laufende Verwaltung der Kirche, sofern sie nicht dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin übertragen ist, zu ordnen und die Verwaltung der Synodalverbände, Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen, Einrichtungen und Werke im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu beobachten, zu beaufsichtigen und zu unterstützen, insbesondere

- a) die Führung der Gesamtpfarrkasse als Sonderkasse im Auftrage der Kirchengemeinden,
- b) die Genehmigung der Umwidmung von Vermögensteilen zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken,
- c) die Genehmigung der außerordentlichen Nutzung des Vermögens,
- d) die Genehmigung des Abschlusses von Darlehensverträgen,
- e) die Genehmigung des Erwerbs eines Grundstückes, eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts sowie die Verfügung darüber und der Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verfügung,
- f) die Genehmigung der Annahme von Rechten an Grundstücken im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen mit Ausnahme von Grabpflegestiftungen.
- g) die Genehmigung der Annahme von anderen Gegenständen als Grundstücksrechten im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen, sofern die Kirchengemeinde hierfür Verpflichtungen übernimmt,
- h) die Genehmigung der Anlegung, Veränderung und Aufhebung von Begräbnisplätzen, der Aufstellung oder Änderung von Friedhofsordnungen einschließlich einer Gebührenordnung sowie der Einräumung eines Benutzungsrechts an Gräbern über eine übliche Liegezeit hinaus.
- i) die Genehmigung der Einstellung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie die Festsetzung der Höhe des Entgelts, sofern dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt; entsprechendes gilt für die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen über diesen Betrag hinaus, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Jahr eingegangen wird und es sich nicht um Miete und Pachtverträge handelt,
- j) die Genehmigung von Verträgen und Ordnungen, die von Mustern oder von Richtlinien abweichen, die vom Moderamen der Gesamtsynode aufgestellt sind,
- k) die Genehmigung des Abschlusses von Vergleichen und Anerkenntnissen sowie des Erlasses von Ansprüchen, soweit der Betrag die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt,
- I) die Genehmigung der Erhebung von Kirchensteuern oder Umlagen sowie der Aufstellung und Änderung von Steuerordnungen,
- m) die Genehmigung des Erlasses von Steuerforderungen über den veranschlagten Ausfallbetrag hinaus,
- n) die Genehmigung von Bauarbeiten, soweit sie sich beziehen auf
 - na) den Abbruch und den Neubau von Gebäuden,
 - nb) bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden,
 - nc) Reparaturen im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Vom-Hundert-Satz des Friedensneubauwertes 1914 des betreffenden Gebäudes,
- o) die Genehmigung von Arbeiten an Orgeln im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Betrag.
- p) die Genehmigung der Feststellung von Haushaltsplänen sowie der Abnahme der Jahresrechnungen und deren Überschreitungen,
- q) die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer oder alternativer Energiequellen.
- (2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Entscheidung bestimmter Fälle oder Gruppen von Fällen dem Moderamen der jeweils zuständigen Synode übertragen.
- (3) ₁Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt über Angelegenheiten, für die der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin zuständig ist, wenn es sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat. ₂Das Moderamen der Gesamtsynode überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. ₃Das Moderamen der Gesamtsynode kann zum Zwecke der Überwachung und zum Zwecke der

eigenen Unterrichtung vom Kirchenpräsidenten oder von der Kirchenpräsidentin die erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die Akten verlangen.

§ 75 Ausfertigung und Verkündung kirchlicher Rechtsvorschriften

₁Die Kirchengesetze und Kirchenverordnungen sind von dem oder der Präses auszufertigen und zu verkünden. ₂Sie treten, falls nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 76 Arbeitsweise des Moderamens der Gesamtsynode

- (1) ₁Das Moderamen der Gesamtsynode ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, sofern mindestens der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin oder der oder die Präses unter den Anwesenden sind. ₂Soweit nichts besonderes geregelt ist, gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend.
- (2) Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Moderamen mit Genehmigung der Gesamtsynode gibt.

§ 77 Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode

- (1) ₁Auf schriftlichen, mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der Synoden oder eines Drittels der zur Evangelisch-reformierten Kirche gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Gesamtsynode in nichtöffentlicher Tagung über die Abberufung eines Mitgliedes des Moderamens der Gesamtsynode. ₂§ 62 ist entsprechend anzuwenden. ₃Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin tritt im Falle einer Entscheidung gemäß § 62 Absatz 3 für den Rest seiner oder ihrer laufenden Amtszeit in den Wartestand.
- (2) Sind von einem Antrag gem. Absatz 1 fünf oder mehr Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode betroffen, so tritt für die Zeit vom Eingang des Antrags bis zur Abstimmung der Gesamtsynode eine entsprechende Anzahl von Präsides der Synoden in der Reihenfolge ihres Lebensalters an die Stelle der betroffenen Mitglieder.

§ 78 Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin

- (1) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin muss eine kirchengesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin und die erfolgreiche Ablegung einer ersten und zweiten theologischen Prüfung nachweisen und ordiniert sein.
- (2) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin wird von der Gesamtsynode für zwölf Jahre gewählt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (3) ₁Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist Leiter oder Leiterin des Kirchenamtes. ₂Er oder sie ist im Auftrag des Moderamens der Gesamtsynode verantwortlich für die rechtzeitige, rechtmäßige und zweckmäßige Durchführung der übertragenen Aufgaben. ₃Er oder sie organisiert das Kirchenamt und ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Beamten oder Beamtinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. ₄Er oder sie vertritt die Kirche, wenn das Moderamen der Gesamtsynode nicht versammelt ist.
- (4) ₁Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich. ₂Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des

Moderamens der Gesamtsynode und der Genehmigung der Gesamtsynode. 3Die Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. 4Für die Haftung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung des Vormundes für das Mündelvermögen entsprechend anzuwenden.

- (5) ₁Gegen Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. ₂Für die Versagung einer Genehmigung sowie die Zustellung von Aufsichts- und Beschwerdeentscheidungen gilt § 60 Absätze 2 bis 4 entsprechend. ₃Bei Entscheidungen des Moderamens der Gesamtsynode über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin hat der oder die Präses der Gesamtsynode den Vorsitz im Moderamen der Gesamtsynode.
- (6) ₁Der ständige allgemeine Vertreter oder die ständige allgemeine Vertreterin des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. ₂Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Vertretung für bestimmte Aufgabengebiete besonders regeln. ₃Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder die Ausbildung zum Diplomjuristen nachweisen. ₄Er oder sie wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren von der Gesamtsynode gewählt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. ₅Er oder sie unterstützt den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin in seinen oder ihren Leitungsaufgaben, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Verwaltung der Gesamtkirche sowie organisatorische, rechtliche oder finanzielle Belange. ₆Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin gehört mit beratender Stimme dem Moderamen der Gesamtsynode und der Gesamtsynode an.
- (7) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin treten außer in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen auch mit Ablauf ihrer letzten Amtszeit in den Ruhestand.

§ 79 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die vom Moderamen der Gesamtsynode und vom Diakonieausschuss zu legende Jahresrechnung, erstattet der Gesamtsynode Bericht und macht dieser einen Vorschlag für einen Entlastungsbeschluss.

§ 80

(entfallen)

§ 81 Das Kirchenamt

₁Zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben hat die Gesamtsynode ein Kirchenamt, das von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin geleitet wird. ₂Das Kirchenamt führt die dem Moderamen der Gesamtsynode und dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin obliegenden Aufgaben durch. ₃Es steht auch anderen Organen der Gesamtkirche für deren Aufgabenerledigung nach Maßgabe der Weisungen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zur Verfügung. ₄Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin erlässt mit Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode die erforderlichen Geschäftsordnungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsablaufes im Kirchenamt. ₅Das Kirchenamt führt die Bezeichnung Landeskirchenamt.

§ 82

(entfallen)

§ 83

(entfallen)

§ 83a Diakonisches Werk

- (1) ₁Die Gesamtsynode leitet die Diakonie der Kirche durch den Diakonieausschuss, der im Auftrage der Gesamtsynode selbstverantwortlich die Geschäfte des "Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche" als eines nicht rechtsfähigen Werkes der Evangelischreformierten Kirche führt. ₂Zusammensetzung, Bildung, Aufgaben und Befugnisse des Diakonieausschusses im Einzelnen werden durch das Diakoniegesetz geregelt.
- (2) ₁Gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Diakonieausschusses steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. ₂Für eine solche Beschwerde gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.
- (3) Allgemeine Regelungen des Diakonieausschusses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und sind von dem oder der Vorsitzenden des Diakonieausschusses bekannt zu machen.
- (4) ₁Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist von der Einberufung von Sitzungen des Diakonieausschusses unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ₂Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, Auskünfte einzuholen und Akteneinsicht zu verlangen. ₃Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung er oder sie nicht einverstanden ist, kann er oder sie dem Moderamen der Gesamtsynode zur Entscheidung vorlegen.
- (5) ₁Erklärungen, durch welche die Kirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin und zweier Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels. ₂Für die Haftung der Mitglieder des Diakonieausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 1833 ff. BGB über die Haftung des Vormundes für das Mündelvermögen entsprechend.
- (6) ₁Der Diakonieausschuss ist an den Haushaltsplan gebunden. ₂Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und der Genehmigung der Gesamtsynode. ₃Die Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

IV. Die kirchliche Rechtspflege

§ 84 Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen

- (1) Die kirchliche Rechtspflege zur Entscheidung von Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art obliegt unabhängigen Kirchengerichten, die von der Gesamtsynode errichtet oder bestimmt werden.
- (2) ₁Das Moderamen der Gesamtsynode kann mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes durch Kirchenvertrag mit Zustimmung der Gesamtsynode Vereinbarungen über die Errichtung gemeinsamer

kirchlicher Gerichte treffen oder die Zuständigkeit auf ein Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. ₂Abschluss und Kündigung eines solchen Kirchenvertrages sowie die Übertragung der Zuständigkeit bedürfen der Genehmigung der Gesamtsynode.

§ 85

(entfallen)

§ 86 Disziplinargerichtsbarkeit

₁Bei Amtspflichtverletzungen der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen wird das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet. ₂Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 87 Lehrverfahren

- (1) ₁Wenn Verkündigung und Lehre eines Pfarrers, einer Pfarrerin oder eines anderen ordinierten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters oder einer anderen ordinierten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterin bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar zu sein scheinen, hat ein Lehrverfahren zu klären, ob die in der Ordination erteilte Vollmacht zurückgenommen werden muss. ₂Das Nähere über Voraussetzungen, Spruchkörper, Verfahren und Rechtsfolgen eines Lehrverfahrens bestimmt ein Kirchengesetz. ₃Bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) ₁Falls ein im Amt befindlicher Pfarrer oder eine im Amt befindliche Pfarrerin den Bekenntnisstand der Kirche (§ 1) aufgibt und infolgedessen mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Glieder seiner oder ihrer Kirchengemeinde seine oder ihre Entlassung aus dem Amt beantragen, hat, falls der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht freiwillig aus dem Amt scheidet, das Moderamen der Gesamtsynode gegen ihn oder sie das Verfahren auf Entlassung aus dem Amt einzuleiten. ₂Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu vernehmen und vor der Entscheidung zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Moderamen der Gesamtsynode zu laden, zu der er oder sie einen Beistand mitbringen kann, der einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes angehört.
- (3) ₁Die Entscheidung ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin mit Begründung zuzustellen. ₂Gegen die Entscheidung steht ihm oder ihr innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anrufung des kirchlichen Verwaltungsgerichts zu. ₃Die Rechtsfolgen der Entscheidung werden durch Kirchengesetz geregelt.

V. Änderungen der Kirchenverfassung

§ 88 Änderung der Kirchenverfassung

(1) ₁Diese Kirchenverfassung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das den Wortlaut der Kirchenverfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. ₂Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtsynode in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden.

^{(2) &}lt;sub>1</sub>Entsprechende Vorlagen müssen, mit einer Stellungnahme des Moderamens der Gesamtsynode verbunden, den Mitgliedern der Gesamtsynode spätestens vier Wochen vor der Beratung vorliegen. ₂Sie haben den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen samt einer Begründung zu enthalten.

Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz) vom 29. April 2017 (GVBI. Bd. 20 S. 150)

Die Gesamtsynode hat aufgrund § 16 Absatz 7 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen			
§	1	Geltungsbereich	
§	2	Die kirchlichen Gemeindeorgane	
II. Wahlrecht			
§	3	Aktives Wahlrecht	
§	4	Passives Wahlrecht	
§	5	Ruhen des Wahlrechts	
III. Verfahren			
§	6	Festsetzung des Wahltermins	
§	7	Wahl- und Stimmbezirke	
§	8	Wahlbezirke	
§	9	Stimmbezirke	
§	10	Wählerliste	
§	11	Auslegung der Wählerliste	
§	12	Wahlvorschläge	
§	13	Prüfung der Wahlvorschläge	
§	14	Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen	
§	15	Aufstellung eines Wahlaufsatzes	
§	16	Wahl ohne Gegenkandidaten	
§	17	Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltages	
§	18	Stimmzettel	
§	19	Ernennung eines Wahlvorstandes	
§	20	Tätigkeit des Wahlvorstandes	
§	21	Wahlhandlung	
§	22	Durchführung der Briefwahl	
§	23	Auszählung der Stimmen	

§ 24	Verhandlungsniederschrift		
§ 25	Wahlergebnis		
§ 26	Beschwerde gegen die Wahl		
§ 27	Wahlprüfung		
IV. Schlussbestimmungen			
§ 28	Einführung der Gewählten		
§ 29	Ersatzwahlen		
§ 30	Amtsniederlegungen		
§ 31	Errichtung und Bestandsänderungen von Kirchengemeinden		
§ 32	Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände		
§ 33	Aus- und Durchführungsbestimmungen		

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Durchführung von Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien und Gemeindevertretungen der Kirchengemeinden in der Evangelisch-reformierten Kirche.
- (2) Die in Gemeindestatuten (§ 50 Kirchenverfassung) oder Synodalverbandsstatuten (§ 63 Kirchenverfassung) festgelegten Regelungen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 2 Die kirchlichen Gemeindeorgane

- (1) Die Zahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen in jeder Kirchengemeinde wird gemäß § 11 der Kirchenverfassung und die Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen gemäß § 37 der Kirchenverfassung vor Auslegung der Wählerliste festgestellt.
- (2) Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (§ 37 Kirchenverfassung) und der Zahl der Mitglieder zur Synode des Synodalverbandes (§ 53 Kirchenverfassung) ist während der ganzen Wahlperiode die Gemeindegliederzahl maßgeblich, die für den 1. September vor dem Wahltermin festgestellt worden ist.

II. Wahlrecht

§ 3 Aktives Wahlrecht

- (1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 12 der Kirchenverfassung.
- (2) Bei Gemeindegliedern aus anderen christlichen Kirchen, in denen die Konfirmation nicht vorgesehen ist, stellt der zuständige Kirchenrat/das zuständige Presbyterium bei der erstmaligen Teilnahme an einer Wahl fest, ob für diese Person eine dem Konfirmandenunterricht entsprechende kirchliche Unterweisung stattgefunden hat. Mit der spätestens am Tage vor der Wahl zu treffenden Feststellung gelten diese Gemeindeglieder in der Evangelisch-reformierten Kirche als konfirmiert.
 - (3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.
- (4) Das Wahlrecht kann nur in dem Wahl- oder Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte eingetragen ist.
- (5) Verzieht ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte nach dem Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste innerhalb der Gemeinde, kann er oder sie in dem Wahloder Stimmbezirk wählen, in dem er oder sie noch eingetragen ist.

§ 4 Passives Wahlrecht

Die Wählbarkeit richtet sich nach den §§ 13 und 38 der Kirchenverfassung.

§ 5 Ruhen des Wahlrechts

Das Verfahren über das Ruhen des Wahlrechts richtet sich nach § 12 Absatz 2 der Kirchenverfassung. Das Wahlrecht kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung ausgeübt werden.

III. Verfahren

§ 6 Festsetzung des Wahltermins

Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für alle Kirchengemeinden. In begründeten Fällen kann das Moderamen der Gesamtsynode auf Antrag eines Kirchenrates/Presbyteriums für eine Kirchengemeinde einen anderen Wahltag bestimmen.

§ 7 Wahl- und Stimmbezirke

Ist die Kirchengemeinde weder in Wahl- noch Stimmbezirke eingeteilt, ist die Kirchengemeinde ein Wahl- und Stimmbezirk. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, ist jeder Wahlbezirk zugleich Stimmbezirk.

§ 8 Wahlbezirke

- (1) Für die Wahlen kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Er/Es bestimmt anhand des Verhältnisses der Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten, wie viele Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind und nimmt notwendige Auf- und Abrundungen vor. In jedem Wahlbezirk ist mindestens ein Kirchenältester, Presbyter oder Presbyterin und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterin zu wählen.
- (2) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine anstehende Wahl. Im Gemeindestatut kann die dauerhafte Errichtung von Wahlbezirken bestimmt werden; die Anzahl der zu Wählenden ist vor jeder Wahl gemäß Absatz 1 neu festzulegen.
- (3) Sind Wahlbezirke gebildet, sind nur diejenigen Kirchengemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben; § 10 Absatz 3 bleibt davon unberührt. Die Wahlvorschläge sind für jeden einzelnen Wahlbezirk vorzubereiten. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

§ 9 Stimmbezirke

Zur Erleichterung des Wahlvorganges kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Bildung von Stimmbezirken innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes anordnen. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahllokal einzurichten.

§ 10 Wählerliste

- (1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.
- (2) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach Wahl- und Stimmbezirken aufzugliedern.
- (3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenrat/das Presbyterium, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

§ 11 Auslegung der Wählerliste

- (1) Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltag bis zur Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern; auf die Möglichkeit eines Berichtigungsantrages gemäß Absatz 3 ist hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.
- (2) Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in die Wählerliste gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung einer Wahlbeschwerde (§ 26) verwendet werden.
- (3) Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchenrat/Presbyterium bis sechs Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet binnen einer Woche nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist über den Antrag und stellt dem Beschwerdeführer seine Entscheidung unverzüglich zu.
- (4) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Glaubhaftmachung verlangen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.
- (5) Gegen eine Entscheidung des Kirchenrates/Presbyteriums können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Moderamen der Synode einlegen. Das Moderamen der Synode entscheidet binnen einer Woche endgültig. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht an der Ausübung des Wahlrechts.
- (6) Die Wählerliste wird am Tag vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Der Kirchenrat/das Presbyterium ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Schließung auf dem aktuellen Stand zu halten. Bis dahin kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.
- (7) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenrat/Presbyterium Vorschläge für die Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.
- (2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 11 Absatz 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. In den Abkündigungen und Bekanntmachungen die Anzahl wählenden ist der zu Kirchenältesten/Presbyter Presbyterinnen Gemeindevertreter und oder und Gemeindevertreterinnen zu nennen.
- (3) Wahlvorschläge der Gemeindeglieder nach Absatz 1 brauchen nicht für alle zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen Kandidaten enthalten; es ist ihnen vielmehr freigestellt, wie viele Personen sie vorschlagen wollen.
- (4) Sind Wahlbezirke gebildet worden, müssen die Unterzeichner des Wahlvorschlages und die Vorgeschlagenen im selben Wahlbezirk wohnen. Hierauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.
- (5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll darauf hinwirken, dass Männer und Frauen möglichst vieler Alters- und Berufsgruppen zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium prüft die Wählbarkeit der zur Wahl Vorgeschlagenen (§ 11 Absatz 4 und § 13 Kirchenverfassung) und ob die Wahlvorschläge den Vorschriften der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes entsprechen. Es ist zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.
- (2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium streicht die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen und benachrichtigt diese sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge binnen einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß § 12 Absatz 1 unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfs. Jedem oder jeder nach Satz 1 Beteiligten steht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Moderamen des Synodalverbandes offen. Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde endgültig.
- (3) Sofern nach der Prüfung der Wahlvorschläge gemäß Absatz 1 keine ausreichende Anzahl an Wahlvorschlägen vorliegt (§ 15 Absatz 2), kann der Kirchenrat/das Presbyterium selbst Personen zur Wahl vorschlagen. Bei der Beratung und Abstimmung über die Aufstellung eines Wahlvorschlages dürfen Personen nicht anwesend sein, die vorgeschlagen werden sollen (§ 32 Kirchenverfassung). Um gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit nicht zu gefährden, kann über die einzelnen Wahlvorschläge getrennt beraten und abgestimmt werden.

§ 14 Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenrat/Das Presbyterium fordert unverzüglich alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit festgestellt wurde, schriftlich auf, innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie im Falle der Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen und somit keinen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend machen.

§ 15 Aufstellung eines Wahlaufsatzes

- (1) Die Namen der Vorgeschlagenen (§ 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 3), die keinen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend gemacht haben, werden von dem Kirchenrat/Presbyterium in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass Vor- und Zuname, das Alter, der Beruf und die Adresse des oder der Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis ist unzulässig. Auf Wahlvorschläge ist § 11 Absatz 4 (Nahe Verwandte) der Kirchenverfassung nicht anzuwenden.
- (2) Der Wahlaufsatz muss mindestens einen Namen mehr enthalten als Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen zu wählen sind. Dasselbe gilt für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen. Im Übrigen gilt § 16.
- (3) § 32 der Kirchenverfassung (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) findet bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes keine Anwendung.
- (4) Auf dem Wahlaufsatz aufgenommene Kandidaten und Kandidatinnen dürfen an den weiteren Wahlvorbereitungen nicht beteiligt sein.

§ 16 Wahl ohne Gegenkandidaten

- (1) Übersteigt die Anzahl der Kandidaten nicht die Anzahl der zu Wählenden, wird ein Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten gebildet. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Findet der Wahlaufsatz nicht die notwendige Mehrheit, ist er abgelehnt; in diesem Fall ist binnen acht Wochen eine neue Wahl durchzuführen; § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung.
- (3) Mit dem Beschluss zur Aufstellung eines Wahlaufsatzes ohne Gegenkandidaten setzt der Kirchenrat/das Presbyterium die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen gemäß § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung neu fest. Der Kirchenrat/das Presbyterium besteht dann nur noch aus der doppelten Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten, mindestens jedoch vier gewählten Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen. Die Amtszeit bereits gewählter Kirchenältester/Presbyter oder Presbyterinnen wird durch diesen Beschluss nicht verkürzt; sie dauert bis zur nachfolgenden Wahl an. Kirchenrat und Gemeindevertretung können nach Beendigung des Wahlverfahrens gemeinsam abweichende Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung fassen.
- (4) Ein Wahlaufsatz nach Absatz 1 kann sowohl für den Kirchenrat/das Presbyterium und die Gemeindevertretung als auch nur für eines der beiden Gremien oder einzelne Wahlbezirke beschlossen werden.

§ 17 Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltages

- (1) Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltage vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst bekannt gegeben. Es ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll möglichst durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden. Findet an einem der Sonntage kein Gottesdienst statt, erfolgt die Bekanntgabe durch eine andere Art der Bekanntmachung.
- (2) Die Bekanntmachung hat auch Angaben darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen von der Briefwahl Gebrauch gemacht werden kann.

§ 18 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel lässt der Kirchenrat/das Presbyterium herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat.
- (2) Die Stimmzettel sind verschiedenfarbig für die Kirchenratswahl/Wahl zum Presbyterium und die Wahl zur Gemeindevertretung und für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.
- (3) Je ein Stimmzettelmuster für die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung sind im Wahlraum an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 19 Ernennung eines Wahlvorstandes

- (1) Bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes ernennt der Kirchenrat/das Presbyterium aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens drei Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende, Schriftführer oder Schriftführerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (2) Zwischen den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Kandidaten darf kein nahes Verwandtschaftsverhältnis (§ 11 Absatz 4 Kirchenverfassung) bestehen; dies gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen den Gemeindeorganen nicht anzugehören.

§ 20 Tätigkeit des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet dessen Tätigkeit und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er oder sie hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die trotz Ermahnung den gesetzmäßigen Wahlablauf stören, aus dem Wahlraum zu weisen; er hat insoweit das Hausrecht.
- (2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.
 - (3) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
 - (4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenrat/Presbyterium festzusetzenden, mindestens zwei Stunden dauernden Wahlzeit statt. Die Wahlzeit ist für Wahlbezirke einheitlich festzulegen.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.
- (3) Der Wähler oder die Wählerin erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem der Schriftführer oder die Schriftführerin den Namen des Wählers oder der Wählerin in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.
- (4) Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, dass die Wähler und Wählerinnen ihre Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können. Für die Kennzeichnung der Stimmzettel sind Kugelschreiber auszulegen.
- (5) Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er oder sie wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenälteste/Presbyter und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Bei einer Wahl ohne Gegenkandidaten gilt § 16 Absatz 1. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet, Zusätze gemacht sind oder keine Stimmabgabe enthalten ist, ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist nicht zulässig. Der Wähler oder die Wählerin darf sich jedoch eines Helfers oder einer Helferin bedienen, wenn er oder sie den Stimmzettel nicht ohne Helfer oder Helferin auszufüllen vermag.
- (7) Nachdem der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er oder sie ihn verdeckt in die Wahlurne.
- (8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler oder Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

- (1) Briefwahl ist generell zugelassen. Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, muss in Textform oder mündlich bei dem Kirchenrat/Presbyterium einen Wahlschein beantragen. Wahlscheine werden nur auf Antrag, nicht von Amts wegen ausgegeben.
- (3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

- (4) Bis dahin beantragte Wahlscheine sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag auszustellen. Im Übrigen sind fristgerecht beantragte Wahlscheine unverzüglich auszustellen.
- (5) Der Wahlschein muss von einem Mitglied des Kirchenrates/Presbyteriums unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenrates/Presbyteriums über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels. 4§ 21 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (6) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken. Der Kirchenrat/Das Presbyterium vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.
- (7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenrat/Presbyterium zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.
- (8) Der Kirchenrat/Das Presbyterium übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.
 - (9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 23 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Schließung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der oder die im Wahlschein genannte Wähler oder Wählerin in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 22 Absatz 5 abgegeben hat.
- (3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.
- (4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler oder die Wählerin in der Wählerliste des Stimmbezirks eingetragen, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.
- (5) Danach werden die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei ein Unterschied, ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. 5Hierauf werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenen bzw. beim Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten die auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gezählt.

§ 24 Verhandlungsniederschrift

- (1) Der Ablauf der Wahlverhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.
- (2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen werden alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenrat/Presbyterium übergeben.

§ 25 Wahlergebnis

- (1) Der Kirchenrat/das Presbyterium stellt innerhalb von drei Tagen nach dem Wahltag aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 11 Absatz 4 der Kirchenverfassung (Nahe Verwandte) bestehen, ist nur diejenige Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
- (3) Wird ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene gleichzeitig in den Kirchenrat/das Presbyterium und in die Gemeindevertretung gewählt, ist die Wahl in die Gemeindevertretung gegenstandslos.
- (4) Die Namen der Gewählten werden der Kirchengemeinde in dem auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 26 Absatz 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 26 Beschwerde gegen die Wahl

- (1) Jede Wahlberechtigte Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Moderamen des Synodalverbandes anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien. Einwendungen, die nach § 11 Absätze 1 und 3 und § 13 Absatz 2 hätten geltend gemacht werden können, sind unzulässig.
- (2) Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin und dem Kirchenrat/Presbyterium zuzustellen.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Moderamens des Synodalverbandes durch Beschwerde beim Moderamen der Gesamtsynode anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu erheben und zu begründen. Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist mit Begründung den Beteiligten und dem Moderamen des Synodalverbandes zuzustellen. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet endgültig.

(4) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, die Zusammensetzung des Kirchenrates/Presbyteriums oder der Gemeindevertretung zu beeinflussen, ist in der Entscheidung auszusprechen, dass das Wahlergebnis anders festgestellt wird oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist.§ 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 27 Wahlprüfung

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 26 erfolgt eine Prüfung der Wahlen durch den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin. § 26 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Wahlprüfung ist dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin umgehend nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Ausfertigung der Verhandlungsniederschrift einzureichen. Darüber hinaus ist der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin berechtigt, für übergemeindliche Statistiken zusätzliche Daten zu erheben. Die kirchlichen und staatlichen Regelungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.
- (3) Die Moderamina der Synodalverbände teilen dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zur Wahlprüfung unverzüglich folgende Beschlüsse mit:
- a) Genehmigung einer abweichenden Zahl von Gemeindevertretern (§ 37 Kirchenverfassung),
- b) Bildung einer Gemeindevertretung bei Kirchengemeinden unter 500 Gemeindegliedern (§ 37 Kirchenverfassung).

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Einführung der Gewählten

- (1) Die gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen und die gewählten Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind nach § 14 oder § 38 der Kirchenverfassung in ihr Amt einzuführen. Die Einführung findet, soweit keine Beschwerde (§ 26) eingelegt worden ist, drei Wochen nach dem Wahltag statt.
- (2) Die Einführung wird an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abgekündigt.
- (3) Sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung in das Amt eines Kirchenältesten/Presbyters oder Presbyterin eingeführt wird, endet mit der Einführung in dieses Amt seine oder ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung. § 16 Absatz 6 der Kirchenverfassung gilt entsprechend.

§ 29 Ersatzwahlen

§ 16 Absatz 6 der Kirchenverfassung gilt auch für den Fall, dass ein Gewählter oder eine Gewählte zwischen dem Wahltag und dem Tag der Einführung ausscheidet.

§ 30 Amtsniederlegungen

Kirchenälteste/Presbyter Presbyterinnen oder sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, die das übernommene Amt gemäß § 16 Absatz 3 oder § 38 der gegenüber Kirchenverfassung niederlegen, müssen dies schriftlich Kirchenrat/Presbyterium oder zur Niederschrift des oder Vorsitzenden des der Kirchenrates/Presbyteriums erklären. Die Erklärung wird mit Eingang bei dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wirksam.

§ 31 Errichtung und Bestandsänderungen von Kirchengemeinden

Bei der Errichtung einer neuen Kirchengemeinde, der Erweiterung, Umgliederung oder Teilung einer bestehenden Kirchengemeinde, wird, soweit die Organisationsurkunde nichts anderes bestimmt, die erstmalige Zusammensetzung der kirchlichen Gemeindeorgane durch eine Anordnung des Moderamens der Gesamtsynode geregelt.

§ 32 Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände

Vor Ablauf der Amtszeit der Synode (§ 54 Kirchenverfassung) wird innerhalb sechs Wochen nach Durchführung der Wahl zu den örtlichen Gemeindeorganen eine Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung einberufen, in der nach § 53 der Kirchenverfassung die Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände vorgenommen werden.

§ 33 Aus- und Durchführungsbestimmungen

- (1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.
- (2) Vom Moderamen der Gesamtsynode festgelegte Muster sind verbindlich; Abweichungen sind unzulässig.

III. FORMULARE (MUSTER)

Bekanntmachung zur Kirchenratswahl/Presbyteriumswahl und die Wahlen zur Gemeindevertretung ____^(Wahljahr) in der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde

in der Evang	elisch-reform ———	ierten/Evangelischen	Kirchengem	einde
Der Kirchenrat/Das chengemeinde	Presbyterium	der Evangelisch-reforn ^(Name) gibt bekannt, da	nierten/Evange ass am	lischen Kir-
		(Datum Wahltag)		
lisch-reformierten/Ev	angelischen Ki	yterium und der Gemeir rchengemeinde ten oder als Erwachsen	(Name	stattfinden.
Es wurden keine/Es	wurden Wahlbe	ezirke gebildet.		
		Wählerliste		
Wählen kann nur, we	er in die Wähler	liste eingetragen ist. Die	Wählerliste ist	werktags
(ohne Wahlbezirke:)				
vom		bis		_ jeweils
von	Uhr	bis	Uhr	
(Ort, mit Ansch	nrift)			_
sowie nach den Son	ntagsgottesdie	nsten		
(mit Wahlbezirken:)				
vom		bis		_
Für den 1. Wahlbezi	rk:		jeweils	
von	Uhr	bis	Uhr	
(Ort, mit Ansch	nrift)			_
Für den 2. Wahlbezi	rk:		jeweils	
von	Uhr	bis	Uhr	
(Ort, mit Ansch	nrift)			_
sowie nach den Son	ntagsgottesdie	nsten im jeweiligen Wahll	bezirk	

nichtzutreffendes bitte streichen

für jedes Gemeindeglied zugänglich ausgelegt. Mit der Auslegung ist jedem Gemeindeglied Gelegenheit gegeben, zu prüfen, ob es in die Wählerliste eingetragen ist.								
Berichtigungen in der Wählerliste können bis zum(Datum) mündlich oder schriftlich beim Kirchenrat/Presbyterium der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde(Name),(Anschrift), beantragt werden.								
		Anzahl der zu Wählenden						
In d	er Kirchengem	einde sind insgesamt						
	Kirchenälte	este/Presbyter oder Presbyterinnen und						
	Gemeinde	vertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen.						
•	ahlbezirken:) on im							
1.	Wahlbezirk							
		Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen und						
		Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen,						
2.	Wahlbezirk							
		Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen und						
		Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen,						
Wahlvorschläge								
Die wahlberechtigten Gemeindeglieder werden gebeten, bis zum								
		(Datum)						
Wahlvorschläge für die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung schriftlich beim Kirchenrat/Presbyterium der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde(Name),(Anschrift), einzureichen.								

Zur Wahl vorgeschlagen werden können alle

- wahlberechtigten Gemeindeglieder,
- die am Wahltag volljährig sind,
- ihren Hauptwohnsitz im Wahlbezirk haben oder ihr Wahlrecht im Wahlbezirk ausüben und
- die sich am Leben der Kirchengemeinde beteiligen und in der Lage sind, in ihr Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen.

nichtzutreffendes bitte streichen

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlbezirk wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein und neben dem Vor- und Zunamen des Vorgeschlagenen auch dessen Anschrift enthalten.

Briefwahl
Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden. Briefwahlunterlager können ab sofort bis Freitag, dem(Datum) mündlich oder schriftlich beim Kirchenrat/Presbyterium der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde(Name),(Anschrift) beantragt werden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen beginnt spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin.
(Ort, Datum)
Der Kirchenrat/Das Presbyterium
(L.S.)
(Unterschriften des oder der Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums)
Die Bekanntgabe erfolgte am:

Muster B

Herr/Frau	(Name)			
	(Straße)			
	(PLZ, Ort)			
An den Kirchenrat/das Evangelisch-reformier			le	
	(Straße)			
	(PLZ, Ort)			
Bereitschaftserkläru Sehr geehrte Damen				
hiermit erkläre ich,		(Name)	(Geb.datum)	
Gemeindevertrete	rs oder Gemeind aher keine Ablehi	levertreterin im F	ltesten/Presbyters/Presbyte alle meiner Wahl wahrzur näß § 13 Absatz 1 der Kirch	neh-
dass ich nicht be byterin/Gemeinde			rchenältesten/Presbyters/P n wahrzunehmen.	res-
(Ort, Datum)	,			
(Unterschrift)				

Wahlaufsatz

der Evangelisch-reformierten/Evangelischen
Kirchengemeinde
für die am
stattfindende/n Wahl/en zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung im Wahlbezirk:

Kirchenrat/Presbyterium

Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl: Es sind

Adresse						
er Beruf						
Name, Vorname Alter						
Lfd. Nr	~	2	3	4	2	:

(bei Wahlen ohne Gegenkandidaten)

Da nicht mehr/weniger Kandidaten zur Wahl stehen, als Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen sind, findet eine Wahl ohne Gegenkandidaten statt. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Gemeindevertretung

Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl: Es sind

Name, Vorname			
Alter			
Beruf			
Adresse			

(bei Wahlen ohne Gegenkandidaten)

Da nicht mehr/weniger Kandidaten zur Wahl stehen, als Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind, findet eine Wahl ohne Gegenkandidaten statt. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

	Der Kirchenrat/Das Presbyterium
(Ort, Datum)	

(L.S.)

(Unterschriften des oder der Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums)

nichtzutreffendes bitte streichen

Stimmzettel

(Wahljahr)	
	(Wahljahr)

4		
	L	
1		

Sie haben maximal ____ Stimmen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse
0	1				
0	2				
0					

Stimmzettel für die Wahl ohne Gegenkandidaten

für die Wahl zum Kirchenrat/Pres-	(Wahljahr)
byterium/ zur Gemeindevertretung	
der Evangelisch-reformierten/Evangelischen	
Kirchengemeinde	
im Wahlbezirk:	

Sie können dem Wahlaufsatz nur im Ganzen zustimmen oder ablehnen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn beide oder kein Feld gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1				
2				

Ich stimme dem Wahlaufsatz zu:

Ja	0
Nein	0

		Briefwahlschein
Herr/Frau		für die Kirchenratswahl/Presbyteriumswahl und die Wahl der Gemeindevertretung
		in der Evangelisch-reformierten/ Evangelischen Kirchengemeinde (Name)
		Wahlbezirk (Name)
		Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!
geboren am		
wohnhaft in		
der Evangelisch-rei Kirchengemeinde		an der angegebenen Wahl durch
	iegel der ingemeinde)	
	(Unterschrif	ft eines Mitglieds des Kirchenrates/Presbyteriums)
	Versicherun	g zur Briefwahl
	Ich versichere, dass ich den be gekennzeichnet habe.	eiliegenden Stimmzettel persönlich
Unbedingt		
ausfüllen,	(Ort, Datum)	,
sonst ist die	(Unterschrift der Briefwählerin oder des Briefwähler	<u>rs)</u>
Stimmabgabe ungültig.	oder:	
uriguitig.	·	eiliegenden Stimmzettel wortgetreu
(Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten)	Briefwählers gekennzeichnet hal	isungen der Briefwählerin oder des be.
	(Ort, Datum)	-,

Bitte wenden

(Unterschrift der Hilfsperson)

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Verfahrensregelung für die Briefwahl

- 1.1 Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- 1.2 Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den **blauen Stimmzettel-umschlag** legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
- 1.3 Die auf dem Briefwahlschein vorgedruckte "Versicherung zur Briefwahl" unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- 1.4 Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Briefwahlschein in den roten Wahlbriefumschlag legen.
- 1.5 Den Wahlbriefumschlag verschließen und ausreichend frankieren (erhöhtes Porto).
- 1.6 Den Wahlbriefumschlag mit der Anschrift versehen und durch die Post versenden; er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angebrachten Anschrift abgegeben werden.
- 1.7 Der Wahlbrief kann auch während der Wahlhandlung dem Wahlvorstand ausgehändigt werden.

2. Stimmabgabe behinderter Personen

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) dürfen sich nur die Wahlberechtigten bedienen, die des Lesens unkundig oder die wegen körperlichen Gebrechens gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat die "Versicherung zur Briefwahl" zu unterschreiben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ihre Stimme ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltage, und zwar während der Wahlzeit, bei dem zuständigen Wahlvorstand eingegangen ist.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Bekanntmachung zur Kirchenratswahl/Presbyteriumswahl und die Wahlen zur Gemeindevertretung _____(Wahljahr) in der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde

j	in der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde					
Der Kirchenrat/Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde(Name) gibt bekannt, dass am						
	(Datum Wahltag)					
die W lisch-r	/ahlen zum Kirchenrat/P reformierten/Evangelisch	resbyte en Kircl	erium und der Gemeinde nengemeinde	vertretung der Evange- (Name) stattfinden.		
Es wu	ırden keine/Es wurden W	/ahlbezi	irke gebildet.			
	ahlbezirke:) /ahl findet					
	von Uhr bis Uhr					
	(Ort, mit Anschrift)					
statt.						
		Kirche	nrat/Presbyterium			
Es sind Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl:						
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse		
1						
2						
				i e e e e e e e e e e e e e e e e e e e		

(bei Wahlen ohne Gegenkandidaten)

Da nicht mehr/weniger Kandidaten zur Wahl stehen, als Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen sind, findet eine Wahl ohne Gegenkandidaten statt. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

		Gom	eindevertretung			
Es sind Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl:						
Lfd. Nr.	Name, Vorname Alter Beruf Adresse					
1						
2						
Da nie meind Der V abgele	levertreterinnen zu wähl Vahlaufsatz kann von de	en sind en Wah	ur Wahl stehen, als Gem I, findet eine Wahl ohne Iberechtigten nur im Gan nahme einer Mehrheit vor	Gegenkandidaten statt. zen angenommen oder		
(mit Wah	lbezirken:)	1	. Wahlbezirk			
Die W	ahl findet					
	im 1. Wahlbezirk:					
	von Uhr bis Uhr					
	(Ort, mit Anschrift)					
statt.						
A. Kirchenrat/Presbyterium						
Es sind Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl:						
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse		
1						
2						
		l				

(bei Wahlen ohne Gegenkandidaten)

Da nicht mehr/weniger Kandidaten zur Wahl stehen, als Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen sind, findet eine Wahl ohne Gegenkandidaten statt. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

B. Gemeindevertretung

Es sind Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl:				
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1				
2				
Da nie meind Der V abgele	levertreterinnen zu wähl Vahlaufsatz kann von de	en sind en Wah	ur Wahl stehen, als Gem d, findet eine Wahl ohne ilberechtigten nur im Gan nahme einer Mehrheit vor	Gegenkandidaten statt. izen angenommen oder
			Briefwahl	
Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden. Briefwahlunterlagen können ab sofort bis Freitag, dem(Datum) mündlich oder schriftlich beim Kirchenrat/Presbyterium der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde(Name),(Anschrift) beantragt werden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen beginnt spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin.				
(Ort, Da	atum)			
Der Kirchenrat/Das Presbyterium				
(L.S.)				
(Unterschriften des oder der Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums)				
	Die Bekanntmachung e	erfolgte	am:	

Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes über die Wahl des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung

chengemeinde		
der am		
von	Uhr bis	Uhr
vorgenommenen V	Vahlen zum Kirchenrat/P	resbyterium und zur Gemeindevertretung
Im Stimmbezirk/W	ahlbezirk:	
	Wahlve	orstand
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	orotana
Dio Wahl wurdo vo		
Die Wahl wurde vo		. Dem Wahlvorstand gehörten an:
Die Wahl wurde vo		
		. Dem Wahlvorstand gehörten an:
1		. Dem Wahlvorstand gehörten an:
1. (Vorsitzende/r)		. Dem Wahlvorstand gehörten an: 2. (Stellvertreter/in)
1. (Vorsitzende/r) 3.		. Dem Wahlvorstand gehörten an: 2. (Stellvertreter/in) 4.
1. (Vorsitzende/r) 3. (Schriftführer/in)		. Dem Wahlvorstand gehörten an: 2. (Stellvertreter/in) 4. (Stellvertreter/in)
1. (Vorsitzende/r) 3. (Schriftführer/in) 5.		Dem Wahlvorstand gehörten an: 2. (Stellvertreter/in) 4. (Stellvertreter/in) 6.

Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Die Namen der Wähler und Wählerinnen wurden in der Wählerliste festgestellt, die Wahlbeteiligung vermerkt. Sie erhielten einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem sie ihn unbeobachtet haben ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die Wahlbriefe, die dem Wahlvorstand übergeben worden sind, wurden bis zum Schluss der Wahlhandlung ungeöffnet gesondert aufbewahrt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wahlberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Stimmauszählung

Danach öffnete der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorliegenden Wahlbriefe, entnahm ihnen die Wahlscheine und prüfte, ob der oder die im Wahlschein genannte Wähler oder Wählerin in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Nachdem die Stimmabgabe der Briefwähler und Briefwählerinnen, deren Wahlbriefe für in Ordnung befunden wurden, in der Wählerliste vermerkt war, wurden ihre Stimmzettel-Umschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, dass sich

Stimmzettel
in der Wahlurne befunden haben.
Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste
überein.
nicht überein. Begründung:
Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.
Stimmzettel
wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten, keine Stimmabgabe enthielten oder mehr Namen angekreuzt waren, als Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen bzw. Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind.

Sodann wurden die gültigen Stimmen gezählt.

Kirchenrat/Presbyterium

1. Wahlaufsatz

Bei der Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium handelt es s	ich um eine Wahl
mit Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 2)	
ohne Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 3)	
2. Wahl mit Gegenkandida	ten
Es wurden die auf die einzelnen Personen des Wahla auf den gültigen Stimmzetteln gezählt. Danach haben e	
1. (Name, Vorname)	(Stimmen)
2.	
(Name, Vorname)	(Stimmen)
3.	(Ctimmon)
(Name, Vorname)	(Stimmen)
4. (Name, Vorname)	(Stimmen)
••••	, , ,
3. Wahl ohne Gegenkandid	aten
Es wurden die gültigen Stimmzettel gezählt. Für den \ gegeben worden:	Vahlvorschlag sind danach ab-
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt:	
Hiervon ist die Zweidrittelmehrheit:	
Es wird hiermit festgestellt, dass diese Mehrheit	
erreicht ist.	
nicht erreicht ist.	

Gemeindevertretung

1. Wahlaufsatz

Bei der Wahl zur Gemeindevertretung handelt es sich um eine Wahl			
mit Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 2)			
ohne Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 3)			
2. Wahl mit Gegenkandidaten			
Es wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfalle auf den gültigen Stimmzetteln gezählt. Danach haben erhalten:	enden Stimmen		
1.			
(Name, Vorname)	(Stimmen)		
2. (Name, Vorname)	(Stimmen)		
	(Summen)		
3. (Name, Vorname)	(Stimmen)		
4.	,		
(Name, Vorname)	(Stimmen)		
••••			
3. Wahl ohne Gegenkandidaten			
Es wurden die gültigen Stimmzettel gezählt. Für den Wahlvorschlag si gegeben worden:	ind danach ab-		
Ja-Stimmen			
Nein-Stimmen			
Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt:			
Hiervon ist die Zweidrittelmehrheit:			
Es wird hiermit festgestellt, dass diese Mehrheit			
erreicht ist.			
nicht erreicht ist.			

Ende der Wahlhandlung

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit laufenden Nummern versehen und neben den gültigen Stimmzetteln der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die	Verhandlung wurde um Uh	r ges	schlossen.	
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den Mitgliedern des Wahlvorstandes:				
(Ort,	Datum)			
1.		2.		
-	(Vorsitzende/r)		(Stellvertreter/in)	
3.		4.		
	(Schriftführer/in)		(Stellvertreter/in)	
5.	(Mitalia d)	6.	(Mikelia di)	
7	(Mitglied)	0	(Mitglied)	
7	(Mitglied)	- 8.	(Mitglied)	

Verhandlung des Kirchenrates/Presbyteriums zur Feststellung des Wahlergebnisses

	Evangelisch-re hengemeinde	eformierten/Evangelischen
der	•	
vorg	jenommenen V	Wahlen zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung
Anw	resend:	
		Wahlverfahren
In de	er Kirchengem	einde waren insgesamt
	Kirchenält	este/Presbyter oder Presbyterinnen und
	Gemeinde	evertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen.
	ahlbezirken:) on im	
1.	Wahlbezirk	
		Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen und
		Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen,
2.	Wahlbezirk	
		Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen und
		Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen,
• • • • •		
han	dlungsniedersd	itzende des Kirchenrates/Presbyteriums gab bekannt, dass die Ver- chrift/en über die Wahlhandlungen vom Wahlvorstand/von den Wahl- nasgemäß vorgelegt sind.

nichtzutreffendes bitte streichen

gende Ergebnisse auf:

Die Verhandlungsniederschriften des Wahlvorstandes/der Wahlvorstände weisen fol-

Kirchenrat/Presbyterium

1. Wahlaufsatz

Bei der Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium handelte es sich um eine Wah	ıl
mit Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 2)	
ohne Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 3)	
2. Wahl mit Gegenkandidaten	
Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes ha	aben erhalten:
1. (Name, Vorname)	(Stimmen)
	(Other line)
2. (Name, Vorname)	(Stimmen)
3.	,
(Name, Vorname)	(Stimmen)
4.	
(Name, Vorname)	(Stimmen)
••••	
3. Wahl ohne Gegenkandidaten	
Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes wu	urden
L OU	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
für den Wahlvorschlag abgegeben.	
Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt:	
Hiervon ist die Zweidrittelmehrheit:	
Es wird hiermit festgestellt, dass diese Mehrheit	
erreicht ist und damit die in Ziff. 4 genannten Personen gewählt sind.	
nicht erreicht ist und damit die nachstehenden Personen nicht gewähl	lt sind:

	1.				
	(Name,	Vorname)			
	2. (Name,	Vorname)			
	3. (Name,	Vorname)			
	4. Mitglied	ler des Kirchenrate	s/Presbyt	eriums	
Zum	oder zur Kirchenältesten/	Presbyter oder Pres	byterin sin	d damit g	jewählt:
1.					
	Name, Vorname	e, Vorname		Berufsbezeichnung	
	Straße	Ort		PLZ	Dauer der Amtszeit
2.					
	Name, Vorname		Geb.jahr	Berufsbez	zeichnung
	Straße	Ort		PLZ	Dauer der Amtszeit
Davon wurden wegen Stimmengleichheit folgende Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen per Losentscheid bestimmt:					

Achtung, nur ausfüllen wenn der Wahlvorschlag abgelehnt wurde.

Gemeindevertretung

1. Wahlaufsatz

Bei der Wahl zur Gemeindevertretung handelte es sich um eine Wahl	
mit Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 2)	
ohne Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 3)	
2. Wahl mit Gegenkandidaten	
Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes	haben erhalten:
1.	
(Name, Vorname)	(Stimmen)
2.	
(Name, Vorname)	(Stimmen)
3. (Name, Vorname)	(Stimmen)
4.	,
(Name, Vorname)	(Stimmen)
3. Wahl ohne Gegenkandidaten	
Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes	wurden
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
für den Wahlvorschlag abgegeben.	
Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt:	
Hiervon ist die Zweidrittelmehrheit:	
Es wird hiermit festgestellt, dass diese Mehrheit	
erreicht ist und damit die in Ziff. 4 genannten Personen gewählt sind	d.
nicht erreicht ist und damit die nachstehenden Personen nicht gewä	ählt sind:

	Achtung, nur ausfüllen wenn der Wahlvorschlag abgelehnt wurde.					
	1					
	1)	Name, Voi	rname)			
	2.					
		Name, Voi	rname)			
	3.	Name, Voi	rname)			
		Mitalia	der der Gemeind	levertreti	ına	
Zum	Gemeindevertreter o					ählt:
1.						
	Name, Vorname			Geb.jahr	Berufsbez	zeichnung I
	Straße		Ort		PLZ	Dauer der Amtszeit
2.						
	Name, Vorname			Geb.jahr	Berufsbez	zeichnung
	01.0		0.1		DI 7	
	Straße		Ort		PLZ	Dauer der Amtszeit
	on wurden wegen Sti reterinnen per Losent			Gemeinde	evertreter	oder Gemeinde-

1. Wahlbezirk

A. Kirchenrat/Presbyterium

1. Wahlaufsatz

en erhalten:
(Stimmen)
(0):
(Stimmen)
(Ot:)
(Stimmen)
(Ctimmon)
(Stimmen)
den
sind:

Achtung, nur ausfüllen wenn der Wahlvorschlag abgelehnt wurde.							
	1.						
	(Name,	Vorname)					
	2						
	(Name,	Vorname)					
	3						
	(Name,	Vorname)					
	4. Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums						
	oder zur Kirchenältesten/F it gewählt:	Presbyter oder Pres	byterin de	s 1. Wah	lbezirkes sind		
1.							
	Name, Vorname		Geb.jahr	Berufsbe	zeichnung		
	Straße	Ort		PLZ	Dauer der Amtszeit		
2.							
	Name, Vorname		Geb.jahr	Berufsbe	zeichnung		
	Straße	Ort		PLZ	Dauer der Amtszeit		
Davon wurden wegen Stimmengleichheit folgende Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen per Losentscheid bestimmt:							

nichtzutreffendes bitte streichen

B. Gemeindevertretung

1. Wahlaufsatz

Bei der Wahl zur Gemeindevertretung des 1. Wahlbezirkes hand Wahl	delte es sich um eine
mit Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 2)	
ohne Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 3)	
2. Wahl mit Gegenkandidaten	
Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorsta	ndes haben erhalten:
1.	
(Name, Vorname)	(Stimmen)
2.	
(Name, Vorname)	(Stimmen)
3. (Name, Vorname)	(Stimmen)
4.	,
(Name, Vorname)	(Stimmen)
3. Wahl ohne Gegenkandidaten	
Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorsta	ndes wurden
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
für den Wahlvorschlag abgegeben.	
Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt:	
Hiervon ist die Zweidrittelmehrheit:	
Es wird hiermit festgestellt, dass diese Mehrheit	
erreicht ist und damit die in Ziff. 4 genannten Personen gewäh	ılt sind.
nicht erreicht ist und damit die nachstehenden Personen nicht	gewählt sind:

Achtung, nur ausfüllen wenn der Wahlvorschlag abgelehnt wurde.						
	1.					
	(Nar	ne, Vo	orname)			
	2.					
	(Nar	ne, Vo	orname)			
	3.					
	(Nar	ne, Vo	orname)			
	4. N	litglie	eder der Gemeind	evertretu	ıng	
Zum gewa	Gemeindevertreter ode ählt:	er zur	Gemeindevertrete	erin im 1. '	Wahlbezi	irk sind damit
1.						
	Name, Vorname			Geb.jahr	Berufsbezeichnung	
	Straße		Ort		PLZ	Dauer der Amtszeit
2.						
	Name, Vorname			Geb.jahr	Berufsbe	zeichnung
	Straße		Ort		PLZ	Dauer der Amtszeit
	on wurden wegen Stimr eterinnen per Losentsc			Gemeinde	evertrete	r oder Gemeinde-
veru	eterimen per Losentsc	neiu i	Destimini.			

Ende der Verhandlung					
Die Verhandlung wurde um Uhr geschlossen.					
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben					
(Ort, Datum)					
Der Kirchenrat/Das Presbyterium					
(L.S.)					
(Unterschriften des oder der Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums)					

Wahl und Zusammensetzung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung

der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde	

A. Kandidaten und Kandidatinnen, Wahlberechtigte, Wähler und Wählerinnen usw.

	Zahl insgesamt	Zahl der Frauen
Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen auf dem Wahlaufsatz		
darunter: bisherige Mitglieder der Organe		
3. Wahlberechtigte insgesamt		
4. darunter: Wahlberechtigte in Wahlbezirken, in denen eine echte Wahl stattgefunden hat		
5. Wähler und Wählerinnen insgesamt		
6. darunter: Zahl der Briefwähler und Briefwählerinnen		
7. Ungültige Stimmzettel insgesamt		

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zum Kirchenrat/Presbyterium und die Wahlen zur Gemeindevertratung

Wahlen zur Gemeindevertretung ^{(vvanijal}	nr)
in der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirche	naemeinde
(Name)	
Bei der am (Datum) vorgenommenen Wahl zum Kirche und zur Gemeindevertretung sind folgende Mitglieder gewählt worder	enrat/Presbyterium n:
Kirchenrat/Presbyterium	
(ahna Mahlhamidan)	
(ohne Wahlbezirke:)	
1.	
(Name, Vorname)	•
(Hame, Vername)	
2.	
(Name, Vorname)	
(mit Wahlbezirken:)	
Im 1. Wahlbezirk:	
1.	
(Name, Vorname)	
2.	
(Name, Vorname)	
Im 2. Wahlbezirk:	
1.	
(Name, Vorname)	•
(,	
2.	
	•
(Name, Vorname)	
••••	

Gemeindevertretung (ohne Wahlbezirke:) 1. (Name, Vorname) 2. (Name, Vorname) (mit Wahlbezirken:) Im 1. Wahlbezirk: 1. (Name, Vorname) 2. (Name, Vorname) Im 2. Wahlbezirk: 1. (Name, Vorname) 2. (Name, Vorname) Auslegung der Wahlergebnisse Die Niederschrift über die Verhandlung des Kirchenrates/Presbyteriums zur Feststellung des Wahlergebnisses kann im Anschluss an die/den Gottesdienst/e am __ ^(Datum) und _____ ^(Datum) (optional) sowie werktags bis jeweils bis _____ Uhr von _____ Uhr (Ort, mit Anschrift)

nichtzutreffendes bitte streichen

von jedem Gemeindeglied eingesehen werden.

Beschwerde gegen die Wahl

Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Moderamen des Synodalverbandes (Name), (Anschrift) anfechten.							
Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.							
(Ort, Datum)							
Der Kirchenrat/Das Presbyterium							
(L.S.)							
(Unterschriften des oder der Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums)							
Die Bekanntmachung erfolgte am:							

Zählliste

Name des/der Vorgeschlagenen:

25	20	22	100	125	150	175	200	225	250	275	300
24	49	74	66	124	149	174	199	224	249	274	299
23	48	73	86	123	148	173	198	223	248	273	298
22	47	72	97	122	147	172	197	222	247	272	297
21	46	11	96	121	146	171	196	221	246	271	296
20	45	20	92	120	145	170	195	220	245	270	295
19	44	69	94	119	144	169	194	219	244	269	294
18	43	89	93	118	143	168	193	218	243	268	293
17	42	29	92	117	142	167	192	217	242	267	292
16	4	99	16	116	141	166	191	216	241	266	291
15	40	92	06	115	140	165	190	215	240	265	290
4	39	64	83	114	139	164	189	214	239	264	289
13	38	63	88	113	138	163	188	213	238	263	288
12	37	62	87	112	137	162	187	212	237	262	287
7	36	61	98	111	136	161	186	211	236	261	286
10	35	09	85	110	135	160	185	210	235	260	285
6	34	29	84	109	134	159	184	209	234	259	284
œ	33	28	83	108	133	158	183	208	233	258	283
_	32	22	82	107	132	157	182	207	232	257	282
9	31	26	81	106	131	156	181	206	231	256	281
2	30	22	80	105	130	155	180	205	230	255	280
4	59	54	79	104	129	154	179	204	229	254	279
က	28	53	78	103	128	153	178	203	228	253	278
7	27	52	77	102	127	152	177	202	227	252	277
-	26	51	9/	101	126	151	176	201	226	251	276

Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis

Frau/Herr							
wird mit Aushändigung und unter Hinweis auf das heimnis gemäß § 26 DSG-EKD verpflichtet:	anliegende Merkblatt wie folgt auf das Datenge						
Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbef	Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).						
Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.							
Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtve rechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplir bestände auslösen.	_						
Out Datum							
Ort, Datum							
Unterschrift der/des Mitarbeitenden	-						
Hatayaah wift alaw Maytayatayiin (alaa Maytayataya							
Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters der kirchlichen Stelle							
Original zur Personalakte							
Kopie an den Mitarbeitenden							

Merkblatt über den Datenschutz für Mitarbeitende

In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

- 1. Zunächst gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen. Dies sind jeweils in ihrer geltenden Fassung:
 - a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD),
 - b) die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD),
 - c) das Kirchengesetz zur Anwendung des DSAG und der DATVO in der Evangelisch-reformierten Kirche (DSAG-ErK),
- 2. Außerdem gelten den allgemeinen Regelungen zum Datenschutz vorgehende Bestimmungen. Dies sind:
 - a) besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit und sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen
 - b) andere Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Sie finden die kirchlichen Datenschutz-Vorschriften in der Rechtssammlung der Evangelischreformierten Kirche unter: www.kirchenrecht-erk.de.

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Veröffentlichungen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit zu beachten.

Warum ist Datenschutz wichtig?

Niemand darf durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Jeder hat das Recht, über den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Das Ziel des Datenschutzes ist es, den Einzelnen vor einer Beeinträchtigung zu schützen.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Personenbezogene Daten sind (z. B. Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand, Gesundheitszustand, Fotos, Videoaufzeichnungen, Grundbesitz, Einkommen oder Rechtsbeziehungen zu Dritten).

Nach § 2 Absatz 2 DSG-EKD können diese in Akten und Aktensammlungen enthalten sein oder bei automatisierten Verarbeitungen anfallen. Beispiele für automatisierte Verarbeitungen sind Programme aus den Bereichen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbanken. Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten auch beim Einsatz von mobilen Endgeräten, Videoüberwachungen, automatischen Schließsystemen und weiteren technischen Anwendungen anfallen.

Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn das DSG-EKD oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

Personenbezogene Daten dürfen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet werden. Maßgebend sind die herkömmlichen oder durch das kirchliche Recht bestimmten Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Personenbezogene Daten sind gemäß § 5 DSG-EKD nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

- 1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
- 2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
- 3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
- 4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- 5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
- 6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

Mündliche, elektronische und schriftliche Auskünfte aus Akten oder Datenbanken sowie die Offenlegung von personenbezogenen Daten (z. B. Kopien von Listen, Datenträgern und Akten) sind zulässig an kirchliche Stellen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc., soweit eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung der Daten vorhanden ist und sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind (siehe auch § 8 DSG-EKD).

Die Offenlegung der Daten an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft (siehe auch § 9 DSG-EKD). Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden.

Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten – Ausnahmen regeln die kirchlichen Vorschriften sowie § 25 DSG-EKD.

Alle Informationen, die Mitarbeitende auf Grund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien und Listen erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Personenbezogene Daten dürfen nur kirchlichen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten berechtigt sind.

Die Mitarbeitenden sind für die datenschutzrechtlich korrekte Ausübung ihrer Tätigkeit verantwortlich. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Was ist aus Sicht des technischen und organisatorischen Datenschutzes zu beachten?

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 27, 28 DSG-EKD zu beachten.

Landeskirchliche Bestimmungen sowie Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und Organisationsanweisungen sind zu befolgen.

Eigenmächtige Änderungen der dienstlichen Hardware und deren Konfiguration – insbesondere der Einbau von Karten und der Anschluss von Druckern oder anderen Zusatzgeräten – sind ebenso wie das unbefugte Einspielen von privater Software nicht gestattet. Private IT Geräte dürfen eingesetzt werden, wenn diese durch Vereinbarung mit der kirchlichen Stelle zugelassen sind (§ 2 Absatz 2 ITSVO-EKD).

Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten mittels eines Datenträgers auf einen PC übertragen werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Schadsoftware befallen sind.

Es ist untersagt, Passwörter und Hardwaretoken (z. B. USB-Stick und Chipkarten) sowie Benutzerkennungen weiterzugeben.

Daten (z. B. Belege, EDV Listen), Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Sticks, DVDs) und Zubehör (z. B. Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.

Analoge und digitale Daten, die nicht mehr benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

Mängel, die bei der Datenverarbeitung auffallen, müssen dem Dienstvorgesetzten gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden. Es wird empfohlen, die örtlich Beauftragten für den Datenschutz zu beteiligen. Unabhängig davon können sich Mitarbeitende auch ohne Einhaltung des Dienstweges vertraulich an den Beauftragten für den Datenschutz der EKD wenden.

Welche strafrechtlichen Konsequenzen können mir im Einzelfall drohen?

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe beispielsweise bestraft werden, wer

- unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202a StGB "Ausspähen von Daten"),
- Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202c StGB "Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten"),
- unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm anvertraut wurde in Ausübung der Berufe Ärztin oder Arzt (oder Angehörige oder Angehöriger eines anderen Heilberufs), Psychologin oder Psychologe, Ehe., Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterin und -berater sowie Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Mitglieder einer anerkannten Beratungsstelle Beratungsstelle, nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (§ 203 StGB "Verletzung von Privatgeheimnissen"),
- rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303a StGB "Datenveränderung").

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z. B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sind zu beachten.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die Dienstvorgesetzten oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz.

Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde obliegt der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie im Internet unter: www.datenschutz.ekd.de.

Verpflichtung von Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis

Frau/Herr	
wird als Ehrenamtliche/Ehrenamtlicher mit Aushän Merkblatt wie folgt auf das Datengeheimnis gemäß §	
Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefug	gt zu verarbeiten (Datengeheimnis).
Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung	der Tätigkeit fort.
Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtver zen haben.	letzungen und können rechtliche Konsequen
Ort, Datum	
Unterschrift der/des Ehrenamtlichen	
Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters der kirchlichen Stelle	
Original zur Personalakte	
Kopie an die Ehrenamtliche/den Ehrenamtlichen	

Merkblatt über den Datenschutz für Ehrenamtliche

Wenn Sie als Ehrenamtliche oder Ehrenamtlicher in Kirche einschließlich ihrer Diakonie regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf das Datengeheimnis verpflichten. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.

Welchen Grund hat die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass mit diesen Daten verantwortungsvoll umgegangen wird. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten von Gemeindegliedern oder Hilfesuchenden im diakonischen Bereich, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines vertraulich geführten Gesprächs. Deshalb sind Ehrenamtliche auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Die Verpflichtungserklärung sollte nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Denn für die betroffene Person (z. B. Gemeindeglied, Patient, Klient) ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein vertrauliches Gespräch in Kirche einschließlich ihrer Diakonie wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es aus Sicht der betroffenen Person keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder Ehrenamtlichen geführt wird.

Alle personenbezogenen Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Weshalb ist Datenschutz notwendig?

Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Auf dieser Grundlage regelt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD; www.kirchenrecht-erk.de), unter welchen Voraussetzungen Daten verwendet werden dürfen. Die Rechte der betroffenen Personen sind in diesem Gesetz näher beschrieben. Ebenso ist festgelegt, wer über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wacht.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Dazu gehören z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Familienstand, Konfession, Gesundheitszustand sowie Fotos und Videoaufzeichnungen. Wenn Sie etwa als Mitglied eines Besuchskreises Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten. Diese Daten werden durch die Datenschutzregelungen geschützt.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den kirchlichen Datenschutz?

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, untersagt, diese Daten unbefugt, zu verarbeiten. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die

jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt. Es sind insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten:

- a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD),
- b) das Datenschutz-Anwendungsgesetz (DSAG-ErK) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO-ErK) der Evangelisch-reformierten Kirche,
- c) das Kirchengesetz zur Anwendung des DSAG und der DATVO in der Evangelisch-reformierten Kirche (DSAG-ErK),
- d) die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD).

Sie finden diese und weitere Vorschriften in der Online-Rechtssammlung der Evangelischreformierten Kirche (www.kirchenrecht-erk.de) unter den Ordnungsziffern 11.110 bis 11.140.

Was bedeutet die Verarbeitung von personenbezogenen Daten?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dazu gehören insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung von Daten. Auch die Einschränkung der Verarbeitung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten gehören dazu.

Der Begriff der "Verarbeitung" erfasst damit jede Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung beginnt mit der Erhebung und endet mit der Löschung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten automatisiert oder manuell verarbeitet werden.

Wann ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig?

Im Datenschutz gilt das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig ist,

- wenn das kirchliche Datenschutzrecht oder
- wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder
- soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Das kirchliche Recht sieht vor, dass

- Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, wie dies zur Wahrnehmung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist,
- Daten grundsätzlich nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden dürfen, die mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung nicht vereinbar sind,
- Daten auch innerhalb der verantwortlichen Stelle nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- Auskünfte aus oder Kopien von Datensammlungen an Dritte außerhalb der eigenen verantwortlichen Stelle nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

Grundsätzlich haben Sie über alle personenbezogenen Daten, die Sie auf Grund ihrer kirchlichen Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. So ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die betroffene Person diese Daten selbst öffentlich gemacht hat. Unabhängig davon dürfen Daten in keinem Fall zum Zwecke der Werbung an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden.

Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen?

Um den Anforderungen des kirchlichen Datenschutzes zu genügen, sind auch technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf, damit ein unbefugter Zugriff Dritter nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Falls Sie personenbezogene Daten auf Ihren privaten Endgeräten (z. B. Laptop, Smartphone, Tablet) speichern wollen, müssen Sie dies vorher mit der verantwortlichen Stelle absprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle rechtlichen und technischen Vorgaben eingehalten werden. Folgende Maßnahmen sind mindestens notwendig:

- · Benutzerkennung und Passwortschutz,
- Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben (so können z. B. separate Benutzerkonten eingerichtet werden),
- Programm- und Browserversionen sind stets aktuell zu halten,
- Virenschutzprogramme (einschließlich Firewall) sind regelmäßig zu aktualisieren,
- nur für Ihre Arbeit erforderliche Daten dürfen gespeichert werden,
- nicht mehr benötigte Datenbestände sind sicher zu löschen,
- Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen,
- sensible personenbezogene Daten auf privaten Endgeräten sind stets verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für Datensicherungen.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die Mitarbeitenden oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die verantwortliche Stelle, die Sie für Ihre Aufgabe beauftragt.

Die Aufgabe der Datenschutzaufsicht obliegt der oder dem zuständigen Beauftragten für den Datenschutz Ihrer Landeskirche. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter www.datenschutz.ekd.de.

KONTAKT

Evangelisch-reformierte Kirche

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zur Gemeindewahl:

Andrea Brandt Saarstraße 6 - 26789 Leer Tel.: 0491 919 8-128 andrea.brandt@reformiert.de

www.reformiert.de